

# Insolvenz II

## Insolvenzordnung Teil II

### § 137. Wechsel und Scheckzahlungen

(1)  
Wechselzahlungen des Schuldners können nicht auf Grund des § 130 vom Empfänger zurückgefordert werden, wenn

nach  
Wechselrecht der Empfänger bei einer Verweigerung der Annahme der Zahlung den Wechselanspruch gegen andere

Wechselverpflichtete verloren hätte.

(2) Die  
gezahlte Wechselsumme ist jedoch vom letzten Rückgriffsverpflichteten oder, wenn dieser den Wechsel für Rechnung

eines  
Dritten begeben hatte, von dem Dritten zu erstatten, wenn der letzte Rückgriffsverpflichtete oder der Dritte zu der

Zeit, als  
er den Wechsel begab oder begeben ließ, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 130 Abs.  
2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die  
Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Scheckzahlungen des Schuldners.

### § 138. Nahestehende Personen

(1) Ist der  
Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

1. der  
Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der

Handlung  
aufgelöst worden ist;

1a. der  
Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der  
Rechtshandlung eingegangen oder

im letzten  
Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;

2.  
Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten in auf und  
absteigender Linie und voll und halbbürtige

Geschwister  
des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten sowie die Ehegatten  
dieser Personen;

3.  
Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten  
Jahr vor der Handlung in häuslicher

Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben.

(2) Ist der  
Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne  
Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

1. die  
Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende  
Gesellschafter des Schuldners sowie Personen,

die zu mehr  
als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;

2. eine  
Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren  
gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen

Verbindung  
zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche  
Verhältnisse zu unterrichten;

3. eine  
Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in  
Absatz 1 bezeichneten persönlichen

Verbindung  
steht; dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen  
kraft Gesetzes in den Angelegenheiten

des  
Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 139.

Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag

(1) Die in den §§ 88, 130 bis 136 bestimmten Fristen beginnen mit dem Anfang des Tages, der durch seine Zahl dem Tag

entspricht, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht eingegangen ist. Fehlt ein solcher

Tag, so beginnt die Frist mit dem Anfang des folgenden Tages.

(2) Sind mehrere Eröffnungsanträge gestellt worden, so ist der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch

wenn das Verfahren auf Grund eines späteren Antrags eröffnet worden ist. Ein rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nur berücksichtigt,

wenn er mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 140.

Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung

(1) Eine Rechtshandlung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre rechtlichen Wirkungen eintreten.

(2) Ist für das Wirksamwerden eines Rechtsgeschäfts eine Eintragung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister

oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen erforderlich, so gilt das Rechtsgeschäft als vorgenommen, sobald

die übrigen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind, die Willenserklärung des Schuldners für ihn bindend geworden

ist und der andere Teil den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung gestellt hat. Ist der Antrag auf Eintragung einer

Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die Rechtsänderung gestellt worden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass

dieser  
Antrag an die Stelle des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung tritt.

(3) Bei  
einer bedingten oder befristeten Rechtshandlung bleibt der Eintritt der  
Bedingung oder des Termins außer Betracht.

§ 141.  
Vollstreckbarer Titel

Die  
Anfechtung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für die Rechtshandlung ein  
vollstreckbarer Schuldtitel erlangt

oder dass  
die Handlung durch Zwangsvollstreckung erwirkt worden ist.

§ 142.  
Bargeschäft

Eine  
Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in  
sein Vermögen gelangt, ist nur

anfechtbar,  
wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 29

§ 143.  
Rechtsfolgen

(1) Was  
durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert,  
weggegeben oder aufgegeben ist,

muss zur  
Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen  
einer ungerechtfertigten Bereicherung,

bei der dem  
Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.

(2) Der  
Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit  
er durch sie bereichert ist. Dies

gilt nicht,  
sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche  
Leistung die Gläubiger benachteiligt.

§ 144.

## Ansprüche des Anfechtungsgegners

(1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.

(2) Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist

oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die

Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 145.  
Anfechtung gegen Rechtsnachfolger

(1) Die Anfechtbarkeit kann gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners

geltend gemacht werden.

(2) Gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger kann die Anfechtbarkeit geltend gemacht werden:

1. wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände bekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs

seines Rechtsvorgängers begründen;

2. wenn der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs zu den Personen gehörte, die dem Schuldner nahe stehen (§ 138), es

sei denn, dass ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers

begründen;

3. wenn dem Rechtsnachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist.

§ 146.  
Verjährung des Anfechtungsanspruchs

(1) Der  
Anfechtungsanspruch richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige  
Verjährung nach dem Bürgerlichen

Gesetzbuch.

(2) Auch  
wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die  
Erfüllung einer Leistungspflicht

verweigern,  
die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

§ 147.  
Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung

Eine  
Rechtshandlung, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen  
worden ist und die nach § 81 Abs. 3

Satz 2, §§  
892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an  
eingetragenen Schiffen und

Schiffsbauwerken und §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen  
wirksam ist, kann nach den Vorschriften angefochten

werden, die  
für die Anfechtung einer vor der Verfahrenseröffnung vorgenommenen  
Rechtshandlung gelten. Satz 1

findet auf  
die den in § 96 Abs. 2 genannten Ansprüchen und Leistungen zugrunde liegenden  
Rechtshandlungen mit der Maßgabe

Anwendung,  
dass durch die Anfechtung nicht die Verrechnung einschließlich des  
Saldenausgleichs rückgängig gemacht

wird oder  
die betreffenden Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträge unwirksam  
werden.

Vierter Teil –  
Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse

Erster Abschnitt – Sicherung der Insolvenzmasse

§ 148.  
Übernahme der Insolvenzmasse

(1) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende

Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

(2) Der Verwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen,

die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. § 766 der Zivilprozessordnung

gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vollstreckungsgerichts das Insolvenzgericht tritt.

§ 149.  
Wertgegenstände

(1) Der Gläubigerausschuss kann bestimmen, bei welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere und

Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen. Ist kein Gläubigerausschuss bestellt oder hat der Gläubigerausschuss

noch keinen Beschluss gefasst, so kann das Insolvenzgericht entsprechendes anordnen.

(2) Ist ein Gläubigerausschuss bestellt, so ist der Insolvenzverwalter nur dann berechtigt, Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten

von der Stelle, bei der hinterlegt oder angelegt worden ist, in Empfang zu nehmen, wenn ein Mitglied des Gläubigerausschusses

die Quittung mit unterzeichnet. Anweisungen des Verwalters auf diese Stelle sind nur gültig, wenn ein Mitglied

des Gläubigerausschusses sie mit unterzeichnet hat.

(3) Die Gläubigerversammlung kann abweichende Regelungen beschließen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 30

§ 150.  
Siegelung

Der  
Insolvenzverwalter kann zur Sicherung der Sachen, die zur Insolvenzmasse  
gehören, durch den Gerichtsvollzieher

oder eine  
andere dazu gesetzlich ermächtigte Person Siegel anbringen lassen. Das Protokoll  
über eine Siegelung oder Entsiegelung

hat der  
Verwalter auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

§ 151.  
Verzeichnis der Massegegenstände

(1) Der  
Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände der  
Insolvenzmasse aufzustellen. Der Schuldner

ist  
hinzuzuziehen, wenn dies ohne eine nachteilige Verzögerung möglich ist.

(2) Bei  
jedem Gegenstand ist dessen Wert anzugeben. Hängt der Wert davon ab, ob das  
Unternehmen fortgeführt oder

stillgelegt  
wird, sind beide Werte anzugeben. Besonders schwierige Bewertungen können einem  
Sachverständigen übertragen

werden.

(3) Auf  
Antrag des Verwalters kann das Insolvenzgericht gestatten, dass die Aufstellung  
des Verzeichnisses unterbleibt;

der Antrag  
ist zu begründen. Ist ein Gläubigerausschuss bestellt, so kann der Verwalter den  
Antrag nur mit Zustimmung des

Gläubigerausschusses stellen.

§ 152.  
Gläubigerverzeichnis

(1) Der  
Insolvenzverwalter hat ein Verzeichnis aller Gläubiger des Schuldners

aufzustellen, die ihm aus den Büchern und

Geschäftspapieren des Schuldners, durch sonstige Angaben des Schuldners, durch die Anmeldung ihrer Forderungen oder auf

andere Weise bekannt geworden sind.

(2) In dem Verzeichnis sind die absonderungsberechtigten Gläubiger und die einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger

gesondert aufzuführen. Bei jedem Gläubiger sind die Anschrift sowie der Grund und der Betrag seiner

Forderung anzugeben. Bei den absonderungsberechtigten Gläubigern sind zusätzlich der Gegenstand, an dem das Absonderungsrecht

besteht, und die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls zu bezeichnen; § 151 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Weiter ist anzugeben, welche Möglichkeiten der Aufrechnung bestehen. Die Höhe der Masseverbindlichkeiten im Falle

einer zügigen Verwertung des Vermögens des Schuldners ist zu schätzen.

§ 153.  
Vermögensübersicht

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine geordnete Übersicht aufzustellen,

in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners aufgeführt und einander gegenübergestellt

werden. Für die Bewertung der Gegenstände gilt § 151 Abs. 2 entsprechend, für die Gliederung der Verbindlichkeiten

§ 152 Abs.  
2 Satz 1.

(2) Nach der Aufstellung der Vermögensübersicht kann das Insolvenzgericht auf Antrag des

Verwalters oder eines

Gläubigers  
dem Schuldner aufgeben, die Vollständigkeit der Vermögensübersicht  
eidesstattlich zu versichern. Die §§ 98, 101

Abs. 1 Satz  
1, 2 gelten entsprechend.

§ 154.  
Niederlegung in der Geschäftsstelle

Das  
Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die  
Vermögensübersicht sind spätestens eine Woche

vor dem  
Berichtstermin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten  
niederzulegen.

§ 155.  
Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung

(1)  
Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur  
Rechnungslegung bleiben unberührt.

In Bezug  
auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen.

(2) Mit der  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt ein neues Geschäftsjahr. Jedoch wird  
die Zeit bis zum Berichtstermin

in  
gesetzliche Fristen für die Aufstellung oder die Offenlegung eines  
Jahresabschlusses nicht eingerechnet.

(3) Für die  
Bestellung des Abschlussprüfers im Insolvenzverfahren gilt § 318 des  
Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe,

dass die  
Bestellung ausschließlich durch das Registergericht auf Antrag des Verwalters  
erfolgt. Ist für das Geschäftsjahr vor

der  
Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlussprüfer bestellt, so wird die  
Wirksamkeit dieser Bestellung durch die Eröffnung

nicht  
berührt.

## Zweiter Abschnitt – Entscheidung über die Verwertung

### § 156. Berichtstermin

(1) Im Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen zu berichten.

Er hat darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im ganzen oder in Teilen zu erhalten, welche

Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bestehen und welche Auswirkungen jeweils für die Befriedigung der Gläubiger eintreten

würden.

(2) Dem Schuldner, dem Gläubigerausschuss, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten ist

im Berichtstermin Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht des Verwalters Stellung zu nehmen. Ist der Schuldner Handels oder

Gewerbetreibender oder Landwirt, so kann auch der zuständigen amtlichen Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des

Handwerks oder der Landwirtschaft im Termin Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 31

### § 157. Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

Die Gläubigerversammlung beschließt im Berichtstermin, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig

fortgeführt werden soll. Sie kann den Verwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und ihm das Ziel des Plans

vorgeben. Sie kann ihre Entscheidungen in späteren Terminen ändern.

### § 158.

## Maßnahmen vor der Entscheidung

(1) Will der Insolvenzverwalter vor dem Berichtstermin das Unternehmen des Schuldners stilllegen, so hat er die Zustimmung

des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.

(2) Vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, vor der Stilllegung des

Unternehmens hat der Verwalter den Schuldner zu unterrichten. Das Insolvenzgericht untersagt auf Antrag des Schuldners und

nach Anhörung des Verwalters die Stilllegung, wenn diese ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin

aufgeschoben werden kann.

§ 159.  
Verwertung der Insolvenzmasse

Nach dem Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu

verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen.

§ 160.  
Besonders bedeutsame Rechtshandlungen

(1) Der Insolvenzverwalter hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn er Rechtshandlungen vornehmen

will, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind. Ist ein Gläubigerausschuss nicht bestellt, so ist

die Zustimmung der Gläubigerversammlung einzuholen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist insbesondere erforderlich,

1. wenn das

Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die

Beteiligung  
des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem

Unternehmen  
dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;

2. wenn ein  
Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde;

3. wenn ein  
Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen

Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein

Schiedsvertrag geschlossen werden soll.

§ 161.  
Vorläufige Untersagung der Rechtshandlung

In den  
Fällen des § 160 hat der Insolvenzverwalter vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder der

Gläubigerversammlung den Schuldner zu unterrichten, wenn dies ohne nachteilige Verzögerung möglich ist. Sofern nicht die

Gläubigerversammlung ihre Zustimmung erteilt hat, kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder einer in § 75

Abs. 1 Nr.  
3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung des Verwalters die Vornahme der Rechtshandlung

vorläufig  
untersagen und eine Gläubigerversammlung einberufen, die über die Vornahme beschließt.

§ 162.  
Betriebsveräußerung an besonders Interessierte

(1) Die

Veräußerung des Unternehmens oder eines Betriebs ist nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung zulässig,

wenn der Erwerber oder eine Person, die an seinem Kapital zu mindestens einem Fünftel beteiligt ist,

1. zu den Personen gehört, die dem Schuldner nahe stehen (§ 138),

2. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger ist, dessen Absonderungsrechte

und Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der Summe erreichen, die sich aus

dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt.

(2) Eine Person ist auch insoweit im Sinne des Absatzes 1 am Erwerber beteiligt, als ein von der Person abhängiges Unternehmen

oder ein Dritter für Rechnung der Person oder des abhängigen Unternehmens am Erwerber beteiligt ist.

§ 163.  
Betriebsveräußerung unter Wert

(1) Auf Antrag des Schuldners oder einer in § 75 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mehrzahl von Gläubigern und nach Anhörung

des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht anordnen, dass die geplante Veräußerung des Unternehmens oder eines

Betriebs nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung zulässig ist, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass eine Veräußerung

an einen anderen Erwerber für die Insolvenzmasse günstiger wäre.

(2) Sind dem Antragsteller durch den Antrag Kosten entstanden, so ist er berechtigt, die Erstattung dieser Kosten aus der

Insolvenzmasse zu verlangen, sobald die Anordnung des Gerichts ergangen ist.

§ 164.  
Wirksamkeit der Handlung

Durch einen  
Verstoß gegen die §§ 160 bis 163 wird die Wirksamkeit der Handlung des  
Insolvenzverwalters nicht berührt.

Dritter Abschnitt – Gegenstände mit Absonderungsrechten

§ 165.  
Verwertung unbeweglicher Gegenstände

Der  
Insolvenzverwalter kann beim zuständigen Gericht die Zwangsversteigerung oder  
die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen

Gegenstands  
der Insolvenzmasse betreiben, auch wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht  
besteht.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 32

§ 166.  
Verwertung beweglicher Gegenstände

(1) Der  
Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht  
besteht, freihändig verwerten, wenn

er die  
Sache in seinem Besitz hat.

(2) Der  
Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs  
abgetreten hat, einziehen oder in

anderer  
Weise verwerten.

(3) Die  
Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung

1. auf  
Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten des Teilnehmers eines Systems  
nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes

zur  
Sicherung seiner Ansprüche aus dem System besteht,

2. auf  
Gegenstände, an denen eine Sicherheit zu Gunsten der Zentralbank eines  
Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder zu Gunsten der  
Europäischen Zentralbank besteht, und

3. auf eine  
Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.

§ 167.  
Unterrichtung des Gläubigers

(1) Ist der  
Insolvenzverwalter nach § 166 Abs. 1 zur Verwertung einer beweglichen Sache  
berechtigt, so hat er dem absonderungsberechtigten

Gläubiger  
auf dessen Verlangen Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen. Anstelle  
der Auskunft

kann er dem  
Gläubiger gestatten, die Sache zu besichtigen.

(2) Ist der  
Verwalter nach § 166 Abs. 2 zur Einziehung einer Forderung berechtigt, so hat er  
dem absonderungsberechtigten

Gläubiger  
auf dessen Verlangen Auskunft über die Forderung zu erteilen. Anstelle der  
Auskunft kann er dem Gläubiger

gestatten,  
Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners zu nehmen.

§ 168.  
Mitteilung der Veräußerungsabsicht

(1) Bevor  
der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 166  
berechtigt ist, an einen Dritten

veräußert,  
hat er dem absonderungsberechtigten Gläubiger mitzuteilen, auf welche Weise der  
Gegenstand veräußert werden

soll. Er  
hat dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche auf eine andere, für  
den Gläubiger günstigere Möglichkeit

der

Verwertung des Gegenstands hinzuweisen.

(2) Erfolgt ein solcher Hinweis innerhalb der Wochenfrist oder rechtzeitig vor der Veräußerung, so hat der Verwalter die

vom Gläubiger genannte Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen oder den Gläubiger so zu stellen, wie wenn er sie wahrgenommen

hätte.

(3) Die andere Verwertungsmöglichkeit kann auch darin bestehen, dass der Gläubiger den Gegenstand selbst übernimmt.

Günstiger ist eine Verwertungsmöglichkeit auch dann, wenn Kosten eingespart werden.

§ 169.  
Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung

Solange ein Gegenstand, zu dessen Verwertung der Insolvenzverwalter nach § 166 berechtigt ist, nicht verwertet wird, sind

dem Gläubiger vom Berichtstermin an laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Ist der Gläubiger

schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund einer Anordnung nach § 21 an der Verwertung des Gegenstands

gehindert worden, so sind die geschuldeten Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an zu zahlen, der drei Monate nach dieser

Anordnung liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach der Höhe der Forderung sowie dem Wert und der sonstigen Belastung

des Gegenstands nicht mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös zu rechnen ist.

§ 170.  
Verteilung des Erlöses

(1) Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter sind aus dem

Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen.

Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

(2)  
Überlässt der Insolvenzverwalter einen Gegenstand, zu dessen Verwertung er nach § 166 berechtigt ist, dem Gläubiger

zur Verwertung, so hat dieser aus dem von ihm erzielten Verwertungserlös einen Betrag in Höhe der Kosten der Feststellung

sowie des Umsatzsteuerbetrages (§ 171 Abs. 2 Satz 3) vorweg an die Masse abzuführen.

§ 171.  
Berechnung des Kostenbeitrags

(1) Die Kosten der Feststellung umfassen die Kosten der tatsächlichen Feststellung des Gegenstands und der Feststellung

der Rechte an diesem. Sie sind pauschal mit vier vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen.

(2) Als Kosten der Verwertung sind pauschal fünf vom Hundert des Verwertungserlöses anzusetzen. Lagen die tatsächlich

entstandenen, für die Verwertung erforderlichen Kosten erheblich niedriger oder erheblich höher, so sind diese Kosten anzusetzen.

Führt die Verwertung zu einer Belastung der Masse mit Umsatzsteuer, so ist der Umsatzsteuerbetrag zusätzlich zu der

Pauschale nach Satz 1 oder den tatsächlich entstandenen Kosten nach Satz 2 anzusetzen.

§ 172.  
Sonstige Verwendung beweglicher Sachen

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, zu deren Verwertung er berechtigt ist, für die Insolvenzmasse

benutzen,  
wenn er den dadurch entstehenden Wertverlust von der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens an durch laufende Zahlungen

an den  
Gläubiger ausgleicht. Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur,  
soweit der durch die Nutzung entstehende

Wertverlust  
die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.

(2) Der  
Verwalter darf eine solche Sache verbinden, vermischen und verarbeiten, soweit  
dadurch die Sicherung des absonderungsberechtigten

Gläubigers  
nicht beeinträchtigt wird. Setzt sich das Recht des Gläubigers an einer anderen  
Sache fort, so

hat der  
Gläubiger die neue Sicherheit insoweit freizugeben, als sie den Wert der  
bisherigen Sicherheit übersteigt.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 33

§ 173.  
Verwertung durch den Gläubiger

(1) Soweit  
der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder einer  
Forderung berechtigt ist, an

denen ein  
Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung  
unberührt.

(2) Auf  
Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers kann das Insolvenzgericht  
eine Frist bestimmen, innerhalb

welcher der  
Gläubiger den Gegenstand zu verwerten hat. Nach Ablauf der Frist ist der  
Verwalter zur Verwertung berechtigt.

Fünfter Teil –  
Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens

Erster Abschnitt – Feststellung der Forderungen

§ 174.  
Anmeldung der Forderungen

(1) Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen

die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

(2) Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich

nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde

liegt.

(3) Die Forderungen nachrangiger Gläubiger sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung

dieser Forderungen auffordert. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem

Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen.

(4) Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der

Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat. In diesem Fall sollen die Urkunden, aus denen sich die

Forderung ergibt, unverzüglich nachgereicht werden.

§ 175.  
Tabelle

(1) Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine

Tabelle einzutragen. Die Tabelle ist mit den Anmeldungen sowie den beigefügten Urkunden innerhalb des ersten Drittels des

Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, in der

Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts

zur  
Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(2) Hat ein  
Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung  
angemeldet, so hat das Insolvenzgericht

den  
Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 und auf die Möglichkeit des  
Widerspruchs hinzuweisen.

§ 176.  
Verlauf des Prüfungstermins

Im  
Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang  
nach geprüft. Die Forderungen,

die vom  
Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten  
werden, sind einzeln zu erörtern.

§ 177.  
Nachträgliche Anmeldungen

(1) Im  
Prüfungstermin sind auch die Forderungen zu prüfen, die nach dem Ablauf der  
Anmeldefrist angemeldet worden

sind.  
Widerspricht jedoch der Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzgläubiger dieser  
Prüfung oder wird eine Forderung erst

nach dem  
Prüfungstermin angemeldet, so hat das Insolvenzgericht auf Kosten des Säumigen  
entweder einen besonderen Prüfungstermin

zu  
bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen. Für  
nachträgliche Änderungen der Anmeldung

gelten die  
Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Hat das  
Gericht nachrangige Gläubiger nach § 174 Abs. 3 zur Anmeldung ihrer Forderungen  
aufgefordert und läuft die

für diese  
Anmeldung gesetzte Frist später als eine Woche vor dem Prüfungstermin ab, so ist  
auf Kosten der Insolvenzmasse

entweder  
ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen  
Verfahren anzuordnen.

(3) Der  
besondere Prüfungstermin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu dem Termin sind  
die Insolvenzgläubiger, die eine

Forderung  
angemeldet haben, der Verwalter und der Schuldner besonders zu laden. § 74 Abs.  
2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 178.  
Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

(1) Eine  
Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im  
schriftlichen Verfahren (§ 177) ein

Widerspruch  
weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder  
soweit ein erhobener Widerspruch

beseitigt  
ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht  
entgegen.

(2) Das  
Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein,  
inwieweit die Forderung ihrem Betrag und

ihrem Rang  
nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein  
Widerspruch des Schuldners ist einzutragen.

Auf  
Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
die Feststellung zu vermerken.

(3) Die  
Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag  
und ihrem Rang nach wie ein

rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen  
Insolvenzgläubigern.

§ 179.  
Streitige Forderungen

(1) Ist  
eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger

bestritten worden, so bleibt es dem

Gläubiger  
überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 34

(2) Liegt  
für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil  
vor, so obliegt es dem Bestreitenden,

den  
Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das  
Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist,  
einen beglaubigten Auszug aus der

Tabelle. Im  
Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die  
Gläubiger, deren Forderungen festgestellt

worden  
sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem  
Prüfungstermin hingewiesen werden.

§ 180.  
Zuständigkeit für die Feststellung

(1) Auf die  
Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist  
das Amtsgericht ausschließlich

zuständig,  
bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der  
Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit

der  
Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk  
das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur  
Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung  
anhängig, so ist die Feststellung

durch  
Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

§ 181.  
Umfang der Feststellung

Die  
Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise  
begehrt werden, wie die Forderung in

der  
Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

§ 182.  
Streitwert

Der Wert  
des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren  
Bestand vom Insolvenzverwalter oder

von einem  
Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei  
der Verteilung der Insolvenzmasse

für die  
Forderung zu erwarten ist.

§ 183.  
Wirkung der Entscheidung

(1) Eine  
rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein  
Widerspruch für begründet erklärt wird,

wirkt  
gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

(2) Der  
obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der  
Tabelle zu beantragen.

(3) Haben  
nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können  
diese Gläubiger die Erstattung

ihrer  
Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die  
Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.

§ 184.  
Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners

Hat der  
Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) eine  
Forderung bestritten, so kann der

Gläubiger  
Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit  
der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

ein  
Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen  
Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.

§ 185.  
Besondere Zuständigkeiten

Ist für die  
Feststellung einer Forderung der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht nicht  
gegeben, so ist die Feststellung bei

dem  
zuständigen anderen Gericht zu betreiben oder von der zuständigen  
Verwaltungsbehörde vorzunehmen. § 180 Abs. 2 und

die §§ 181,  
183 und 184 gelten entsprechend. Ist die Feststellung bei einem anderen Gericht  
zu betreiben, so gilt auch § 182

entsprechend.

§ 186.  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Hat der  
Schuldner den Prüfungstermin versäumt, so hat ihm das Insolvenzgericht auf  
Antrag die Wiedereinsetzung in

den vorigen  
Stand zu gewähren. § 51 Abs. 2, § 85 Abs. 2, §§ 233 bis 236 der  
Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Die den  
Antrag auf Wiedereinsetzung betreffenden Schriftsätze sind dem Gläubiger  
zuzustellen, dessen Forderung

nachträglich bestritten werden soll. Das Bestreiten in diesen Schriftsätzen  
steht, wenn die Wiedereinsetzung erteilt wird, dem

Bestreiten  
im Prüfungstermin gleich.

Zweiter Abschnitt - Verteilung

§ 187.  
Befriedigung der Insolvenzgläubiger

(1) Mit der  
Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann erst nach dem allgemeinen  
Prüfungstermin begonnen werden.

(2)  
Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können stattfinden, sooft hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden

sind.  
Nachrangige Insolvenzgläubiger sollen Abschlagsverteilungen nicht berücksichtigt werden.

(3) Die  
Verteilungen werden vom Insolvenzverwalter vorgenommen. Vor jeder Verteilung hat er die Zustimmung des

Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.

§ 188.  
Verteilungsverzeichnis

Vor einer  
Verteilung hat der Insolvenzverwalter ein Verzeichnis der Forderungen aufzustellen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen

sind. Das  
Verzeichnis ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Verwalter hat die

Summe der  
Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse öffentlich bekannt zu machen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 35

§ 189.  
Berücksichtigung bestrittener Forderungen

(1) Ein  
Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht festgestellt ist und für dessen Forderung ein vollstreckbarer Titel oder

ein  
Endurteil nicht vorliegt, hat spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung

dem  
Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren

in dem  
früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen ist.

(2) Wird

der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten,

solange der Rechtsstreit anhängig ist.

(3) Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

§ 190.  
Berücksichtigung absonderungsberechtigter Gläubiger

(1) Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat spätestens innerhalb der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen

Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung

verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung

nicht berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsverteilung genügt es, wenn der Gläubiger spätestens innerhalb der Ausschlussfrist

dem Verwalter nachweist, dass die Verwertung des Gegenstands betrieben wird, an dem das Absonderungsrecht

besteht, und den Betrag des mutmaßlichen Ausfalls glaubhaft macht. In diesem Fall wird der auf die Forderung entfallende Anteil

bei der Verteilung zurückbehalten. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Schlussverteilung nicht erfüllt, so wird

der zurückbehaltene Anteil für die Schlussverteilung frei.

(3) Ist nur der Verwalter zur Verwertung des Gegenstands berechtigt, an dem das Absonderungsrecht besteht, so sind die

Absätze 1

und 2 nicht anzuwenden. Bei einer Abschlagsverteilung hat der Verwalter, wenn er den Gegenstand noch nicht

verwertet  
hat, den Ausfall des Gläubigers zu schätzen und den auf die Forderung entfallenden Anteil zurückzubehalten.

§ 191.  
Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen

(1) Eine  
aufschiebend bedingte Forderung wird bei einer Abschlagsverteilung mit ihrem vollen Betrag berücksichtigt. Der

auf die  
Forderung entfallende Anteil wird bei der Verteilung zurückbehalten.

(2) Bei der  
Schlussverteilung wird eine aufschiebend bedingte Forderung nicht berücksichtigt, wenn die Möglichkeit des

Eintritts  
der Bedingung so fern liegt, dass die Forderung zur Zeit der Verteilung keinen Vermögenswert hat. In diesem Fall wird

ein gemäß  
Absatz 1 Satz 2 zurückbehaltener Anteil für die Schlussverteilung frei.

§ 192.  
Nachträgliche Berücksichtigung

Gläubiger,  
die bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt worden sind und die Voraussetzungen der §§ 189, 190

nachträglich erfüllen, erhalten bei der folgenden Verteilung aus der restlichen Insolvenzmasse vorab einen Betrag, der sie mit

den übrigen  
Gläubigern gleichstellt.

§ 193.  
Änderung des Verteilungsverzeichnisses

Der  
Insolvenzverwalter hat die Änderungen des Verzeichnisses, die auf Grund der §§ 189 bis 192 erforderlich werden,

binnen drei  
Tagen nach Ablauf der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlussfrist vorzunehmen.

§ 194.  
Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis

(1) Bei einer Abschlagsverteilung sind Einwendungen eines Gläubigers gegen das Verzeichnis bis zum Ablauf einer Woche

nach dem Ende der in § 189 Abs. 1 vorgesehenen Ausschlussfrist bei dem Insolvenzgericht zu erheben.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die Einwendungen zurückgewiesen werden, ist dem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter

zuzustellen. Dem Gläubiger steht gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu.

(3) Eine Entscheidung des Gerichts, durch die eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist dem Gläubiger

und dem Verwalter zuzustellen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Dem Verwalter und den

Insolvenzgläubigern steht gegen den Beschluss die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag, an

dem die Entscheidung niedergelegt worden ist.

§ 195.  
Festsetzung des Bruchteils

(1) Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Gläubigerausschuss auf Vorschlag des Insolvenzverwalters den zu zahlenden

Bruchteil. Ist kein Gläubigerausschuss bestellt, so bestimmt der Verwalter den Bruchteil.

(2) Der Verwalter hat den Bruchteil den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

§ 196.  
Schlussverteilung

(1) Die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens

beendet  
ist.

(2) Die  
Schlussverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen  
werden.

§ 197.  
Schlusstermin

(1) Bei der  
Zustimmung zur Schlussverteilung bestimmt das Insolvenzgericht den Termin für  
eine abschließende

Gläubigerversammlung. Dieser Termin dient

1. zur  
Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 36

2. zur  
Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und

3. zur  
Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der  
Insolvenzmasse.

(2)  
Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung des Termins und dem Termin soll eine  
Frist von mindestens einem Monat

und  
höchstens zwei Monaten liegen.

(3) Für die  
Entscheidung des Gerichts über Einwendungen eines Gläubigers gilt § 194 Abs. 2  
und 3 entsprechend.

§ 198.  
Hinterlegung zurückbehaltener Beträge

Beträge,  
die bei der Schlussverteilung zurückzubehalten sind, hat der Insolvenzverwalter  
für Rechnung der Beteiligten bei

einer  
geeigneten Stelle zu hinterlegen.

§ 199.  
Überschuss bei der Schlussverteilung

Können bei der Schlussverteilung die Forderungen aller Insolvenzgläubiger in voller Höhe berichtigt werden, so hat der Insolvenzverwalter

einen verbleibenden Überschuss dem Schuldner herauszugeben. Ist der Schuldner keine natürliche Person,

so hat der Verwalter jeder am Schuldner beteiligten Person den Teil des Überschusses herauszugeben, der ihr bei einer

Abwicklung außerhalb des Insolvenzverfahrens zustünde.

§ 200.  
Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, unbeschadet

des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

§ 201.  
Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung

(1) Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den

Schuldner unbeschränkt geltend machen.

(2) Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden

sind, können aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den

Schuldner betreiben. Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt

ist. Der  
Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann  
erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

gestellt  
werden.

(3) Die  
Vorschriften über die Restschuldbefreiung bleiben unberührt.

§ 202.  
Zuständigkeit bei der Vollstreckung

(1) Im  
Falle des § 201 ist das Amtsgericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist  
oder anhängig war, ausschließlich

zuständig  
für Klagen:

1. auf  
Erteilung der Vollstreckungsklausel;

2. durch  
die nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, dass die  
Voraussetzungen für die Erteilung eingetreten

waren;

3. durch  
die Einwendungen geltend gemacht werden, die den Anspruch selbst betreffen.

(2) Gehört  
der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das  
Landgericht ausschließlich zuständig,

zu dessen  
Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

§ 203.  
Anordnung der Nachtragsverteilung

(1) Auf  
Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts  
wegen ordnet das Insolvenzgericht

eine  
Nachtragsverteilung an, wenn nach dem Schlusstermin

1.  
zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden,

2. Beträge,  
die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen oder

3.  
Gegenstände der Masse ermittelt werden.

(2) Die  
Aufhebung des Verfahrens steht der Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht  
entgegen.

(3) Das  
Gericht kann von der Anordnung absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag  
oder den ermittelten

Gegenstand  
dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des  
Betrags oder den geringen Wert

des  
Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint. Es  
kann die Anordnung davon abhängig

machen,  
dass ein Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung  
deckt.

§ 204.  
Rechtsmittel

(1) Der  
Beschluss, durch den der Antrag auf Nachtragsverteilung abgelehnt wird, ist dem  
Antragsteller zuzustellen. Gegen

den  
Beschluss steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der  
Beschluss, durch den eine Nachtragsverteilung angeordnet wird, ist dem  
Insolvenzverwalter, dem Schuldner und,

wenn ein  
Gläubiger die Verteilung beantragt hatte, diesem Gläubiger zuzustellen. Gegen  
den Beschluss steht dem Schuldner

die  
sofortige Beschwerde zu.

§ 205.  
Vollzug der Nachtragsverteilung

Nach der

Anordnung der Nachtragsverteilung hat der Insolvenzverwalter den zur Verfügung stehenden Betrag oder den

Erlös aus der Verwertung des ermittelten Gegenstands auf Grund des Schlussverzeichnisses zu verteilen. Er hat dem Insolvenzgericht

Rechnung zu legen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 37

§ 206  
Ausschluss von Massegläubigern

Massegläubiger, deren Ansprüche dem Insolvenzverwalter

1. bei einer Abschlagsverteilung erst nach der Festsetzung des Bruchteils,

2. bei der Schlussverteilung erst nach der Beendigung des Schlusstermins oder

3. bei einer Nachtragsverteilung erst nach der öffentlichen Bekanntmachung

bekannt geworden sind, können Befriedigung nur aus den Mitteln verlangen, die nach der Verteilung in der Insolvenzmasse

verbleiben.

Dritter Abschnitt – Einstellung des Verfahrens

§ 207.  
Einstellung mangels Masse

(1) Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten

des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender

Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4 a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der  
Einstellung sind die Gläubigerversammlung, der Insolvenzverwalter und die  
Massegläubiger zu hören.

(3) Soweit  
Barmittel in der Masse vorhanden sind, hat der Verwalter vor der Einstellung die  
Kosten des Verfahrens, von

diesen  
zuerst die Auslagen, nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Zur  
Verwertung von Massegegenständen ist er

nicht mehr  
verpflichtet.

§ 208.  
Anzeige der Masseunzulänglichkeit

(1) Sind  
die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch  
nicht aus, um die fälligen sonstigen

Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so hat der Insolvenzverwalter dem  
Insolvenzgericht anzuzeigen, dass Masseunzulänglichkeit

vorliegt.  
Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die  
bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten

im  
Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Das  
Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekannt zu machen.  
Den Massegläubigern ist sie

besonders  
zuzustellen.

(3) Die  
Pflicht des Verwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Masse besteht auch  
nach der Anzeige der

Masseunzulänglichkeit fort.

§ 209.  
Befriedigung der Massegläubiger

(1) Der  
Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu  
berichtigen, bei gleichem Rang

nach dem  
Verhältnis ihrer Beträge:

1. die  
Kosten des Insolvenzverfahrens;

2. die  
Masseverbindlichkeiten, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet  
worden sind, ohne zu den Kosten

des  
Verfahrens zu gehören;

3. die  
übrigen Masseverbindlichkeiten, unter diesen zuletzt der nach den §§ 100, 101  
Abs. 1 Satz 3 bewilligte Unterhalt.

(2) Als  
Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die  
Verbindlichkeiten

1. aus  
einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat, nachdem  
er die Masseunzulänglichkeit

angezeigt  
hatte;

2. aus  
einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der  
Verwalter nach der Anzeige der

Masseunzulänglichkeit kündigen konnte;

3. aus  
einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter nach der Anzeige der  
Masseunzulänglichkeit für die Insolvenzmasse

die  
Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

§ 210.  
Vollstreckungsverbot

Sobald der  
Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat, ist die  
Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit

im Sinne

des § 209 Abs. 1 Nr. 3 unzulässig.

§ 211.  
Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

(1) Sobald  
der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse nach Maßgabe des § 209 verteilt hat,  
stellt das Insolvenzgericht das

Insolvenzverfahren ein.

(2) Der  
Verwalter hat für seine Tätigkeit nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit  
gesondert Rechnung zu legen.

(3) Werden  
nach der Einstellung des Verfahrens Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt, so  
ordnet das Gericht auf Antrag

des  
Verwalters oder eines Massegläubigers oder von Amts wegen eine  
Nachtragsverteilung an. § 203 Abs. 3 und die

§§ 204 und  
205 gelten entsprechend.

§ 212.  
Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds

Das  
Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn  
gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim

Schuldner  
weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die  
Überschuldung Grund für die Eröffnung

des  
Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig,  
wenn das Fehlen der Eröffnungsgründe

glaubhaft  
gemacht wird.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 38

§ 213.  
Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger

(1) Das  
Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach

Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung

aller  
Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen angemeldet haben. Bei Gläubigern,  
deren Forderungen vom Schuldner

oder vom  
Insolvenzverwalter bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten  
Gläubigern entscheidet das Insolvenzgericht

nach freiem  
Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung dieser Gläubiger oder einer  
Sicherheitsleistung gegenüber ihnen

bedarf.

(2) Das  
Verfahren kann auf Antrag des Schuldners vor dem Ablauf der Anmeldefrist  
eingestellt werden, wenn außer den

Gläubigern,  
deren Zustimmung der Schuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§ 214.  
Verfahren bei der Einstellung

(1) Der  
Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 212 oder § 213 ist  
öffentlich bekannt zu machen. Er ist in

der  
Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen; im Falle des § 213  
sind die zustimmenden Erklärungen der

Gläubiger  
beizufügen. Die Insolvenzgläubiger können binnen einer Woche nach der  
öffentlichen Bekanntmachung schriftlich

oder zu  
Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch gegen den Antrag erheben.

(2) Das  
Insolvenzgericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des  
Antragstellers, des Insolvenzverwalters und

des  
Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist. Im Falle eines Widerspruchs  
ist auch der widersprechende Gläubiger

zu hören.

(3) Vor der Einstellung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen Sicherheit

zu leisten.

§ 215.  
Bekanntmachung und Wirkungen der Einstellung

(1) Der Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren nach § 207, 211, 212 oder 213 eingestellt wird, und der Grund der

Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses

sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einstellung (§ 9 Abs. 1 Satz 3) zu unterrichten. § 200 Abs. 2

Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu

verfügen.  
Die §§ 201, 202 gelten entsprechend.

§ 216.  
Rechtsmittel

(1) Wird das Insolvenzverfahren nach § 207, 212 oder 213 eingestellt, so steht jedem Insolvenzgläubiger und, wenn die

Einstellung nach § 207 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird ein Antrag nach § 212 oder § 213 abgelehnt, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Sechster Teil –  
Insolvenzplan

Erster Abschnitt – Aufstellung des Plans

§ 217.  
Grundsatz

Die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse

und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens

können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 218.  
Vorlage des Insolvenzplans

(1) Zur Vorlage eines Insolvenzplans an das Insolvenzgericht sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Die

Vorlage durch den Schuldner kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Ein Plan, der

erst nach dem Schlusstermin beim Gericht eingeht, wird nicht berücksichtigt.

(2) Hat die Gläubigerversammlung den Verwalter beauftragt, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, so hat der Verwalter den

Plan binnen angemessener Frist dem Gericht vorzulegen.

(3) Bei der Aufstellung des Plans durch den Verwalter wirken der Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, der Betriebsrat,

der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten und der Schuldner beratend mit.

§ 219.  
Gliederung des Plans

Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil. Ihm sind die in den §§ 229 und 230 genannten

Anlagen beizufügen.

§ 220.  
Darstellender Teil

(1) Im darstellenden Teil des Insolvenzplans wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte

der Beteiligten zu schaffen.

(2) Der darstellende Teil soll alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die

für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 39

§ 221.  
Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert

werden soll.

§ 222.  
Bildung von Gruppen

(1) Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher

Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;

2. den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;

3. den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 als erlassen

gelten  
sollen.

(2) Aus den  
Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen  
Gläubiger mit gleichartigen

wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen  
sachgerecht voneinander abgegrenzt werden. Die

Kriterien  
für die Abgrenzung sind im Plan anzugeben.

(3) Die  
Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als  
Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen

Forderungen  
beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden.

§ 223.  
Rechte der Absonderungsberechtigten

(1) Ist im  
Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird das Recht der  
absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung

aus den  
Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom Plan nicht berührt. Eine  
abweichende Bestimmung

ist  
hinsichtlich der Finanzsicherheiten im Sinne von § 1 Abs. 17 des  
Kreditwesengesetzes sowie der Sicherheiten ausgeschlossen,

die

1. dem  
Teilnehmer eines Systems nach § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes zur Sicherung  
seiner Ansprüche aus dem System

oder

2. der  
Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen  
Zentralbank

gestellt  
wurden.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, ist im gestaltenden Teil für die absonderungsberechtigten

Gläubiger anzugeben, um welchen Bruchteil die Rechte gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet oder welchen sonstigen

Regelungen sie unterworfen werden sollen.

§ 224.  
Rechte der Insolvenzgläubiger

Für die nicht nachrangigen Gläubiger ist im gestaltenden Teil des Insolvenzplans anzugeben, um welchen Bruchteil die

Forderungen gekürzt, für welchen Zeitraum sie gestundet, wie sie gesichert oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen

werden sollen.

§ 225.  
Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger

(1) Die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gelten, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt ist, als

erlassen.

(2) Soweit im Plan eine abweichende Regelung getroffen wird, sind im gestaltenden Teil für jede Gruppe der nachrangigen

Gläubiger die in § 224 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens für Geldstrafen und die diesen in § 39

Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten kann durch einen Plan weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

§ 226.  
Gleichbehandlung der Beteiligten

(1)  
Innerhalb jeder Gruppe sind allen Beteiligten gleiche Rechte anzubieten.

(2) Eine  
unterschiedliche Behandlung der Beteiligten einer Gruppe ist nur mit Zustimmung  
aller betroffenen Beteiligten zulässig.

In diesem  
Fall ist dem Insolvenzplan die zustimmende Erklärung eines jeden betroffenen  
Beteiligten beizufügen.

(3) Jedes  
Abkommen des Insolvenzverwalters, des Schuldners oder anderer Personen mit  
einzelnen Beteiligten, durch das

diesen für  
ihr Verhalten bei Abstimmungen oder sonst im Zusammenhang mit dem  
Insolvenzverfahren ein nicht im Plan

vorgesehener Vorteil gewährt wird, ist nichtig.

§ 227.  
Haftung des Schuldners

(1) Ist im  
Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird der Schuldner mit der im  
gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung

der  
Insolvenzgläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen  
Gläubigern befreit.

(2) Ist der  
Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine  
Kommanditgesellschaft auf Aktien, so gilt Absatz

1  
entsprechend für die persönliche Haftung der Gesellschafter.

§ 228.  
Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse

Sollen  
Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden,  
so können die erforderlichen

Willenserklärungen der Beteiligten in den gestaltenden Teil des Insolvenzplans  
aufgenommen werden. Sind im Grundbuch eingetragene

Rechte an  
einem Grundstück oder an eingetragenen Rechten betroffen, so sind diese Rechte

unter Beachtung des

§ 28 der Grundbuchordnung genau zu bezeichnen. Für Rechte, die im Schiffsregister, im Schiffsbauregister oder im Register

für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, gilt Satz 2 entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 40

§ 229. Vermögensübersicht. Ergebnis und Finanzplan

Sollen die Gläubiger aus den Erträgen des vom Schuldner oder von einem Dritten fortgeführten Unternehmens befriedigt

werden, so ist dem Insolvenzplan eine Vermögensübersicht beizufügen, in der die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten,

die sich bei einem Wirksamwerden des Plans gegenüberstünden, mit ihren Werten aufgeführt werden. Ergänzend

ist darzustellen, welche Aufwendungen und Erträge für den Zeitraum, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen,

zu erwarten sind und durch welche Abfolge von Einnahmen und Ausgaben die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens während

dieses Zeitraums gewährleistet werden soll.

§ 230. Weitere Anlagen

(1) Ist im Insolvenzplan vorgesehen, dass der Schuldner sein Unternehmen fortführt, und ist der Schuldner eine natürliche

Person, so ist dem Plan die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass er zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage

des Plans bereit ist. Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf

Aktien, so  
ist dem Plan eine entsprechende Erklärung der persönlich haftenden  
Gesellschafter beizufügen. Die Erklärung des

Schuldners  
nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn dieser selbst den Plan vorlegt.

(2) Sollen  
Gläubiger Anteils oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer  
juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen

Verein oder  
einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Plan die  
zustimmende Erklärung

eines jeden  
dieser Gläubiger beizufügen.

(3) Hat ein  
Dritter für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den  
Gläubigern übernommen, so ist

dem Plan  
die Erklärung des Dritten beizufügen.

§ 231.  
Zurückweisung des Plans

(1) Das  
Insolvenzgericht weist den Insolvenzplan von Amts wegen zurück,

1. wenn die  
Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans nicht beachtet  
sind und der Vorlegende den

Mangel  
nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten  
Frist nicht behebt,

2. wenn ein  
vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch  
die Gläubiger oder auf Bestätigung

durch das  
Gericht hat oder

3. wenn die  
Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines vom Schuldner  
vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich

nicht

erfüllt werden können.

(2) Hatte der Schuldner in dem Insolvenzverfahren bereits einen Plan vorgelegt, der von den Gläubigern abgelehnt, vom

Gericht nicht bestätigt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins zurückgezogen

worden ist, so hat das Gericht einen neuen Plan des Schuldners zurückzuweisen, wenn der Insolvenzverwalter mit Zustimmung

des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, die Zurückweisung beantragt.

(3) Gegen den Beschluss, durch den der Plan zurückgewiesen wird, steht dem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu.

§ 232.  
Stellungnahmen zum Plan

(1) Wird der Insolvenzplan nicht zurückgewiesen, so leitet das Insolvenzgericht ihn zur Stellungnahme zu:

1. dem Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten;

2. dem Schuldner, wenn der Insolvenzverwalter den Plan vorgelegt hat;

3. dem Verwalter, wenn der Schuldner den Plan vorgelegt hat.

(2) Das Gericht kann auch der für den Schuldner zuständigen amtlichen Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des

Handwerks oder der Landwirtschaft oder anderen sachkundigen Stellen Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Das Gericht bestimmt eine Frist für die Abgabe der Stellungnahmen.

§ 233.  
Aussetzung von Verwertung und Verteilung

Soweit die Durchführung eines vorgelegten Insolvenzplans durch die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse

gefährdet würde, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters die Aussetzung

der Verwertung und Verteilung an. Das Gericht sieht von der Aussetzung ab oder hebt sie auf, soweit mit ihr die

Gefahr erheblicher Nachteile für die Masse verbunden ist oder soweit der Verwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses

oder der Gläubigerversammlung die Fortsetzung der Verwertung und Verteilung beantragt.

§ 234.  
Niederlegung des Plans

Der Insolvenzplan ist mit seinen Anlagen und den eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle zur Einsicht der

Beteiligten niederzulegen.

Zweiter Abschnitt – Annahme und Bestätigung des Plans

§ 235.  
Erörterungs- und Abstimmungstermin

(1) Das Insolvenzgericht bestimmt einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert

werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird (Erörterungs- und Abstimmungstermin). Der Termin soll nicht über

einen Monat hinaus angesetzt werden.

(2) Der Erörterungs- und Abstimmungstermin ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der

Plan und die eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 41

(3) Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, die absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzverwalter,

der Schuldner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten sind besonders zu laden. Mit

der Ladung ist ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts, die der Vorlegende auf Aufforderung

einzureichen hat, zu übersenden.

§ 236.  
Verbindung mit dem Prüfungstermin

Der Erörterungs- und Abstimmungstermin darf nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden. Beide Termine können jedoch

verbunden werden.

§ 237.  
Stimmrecht der Insolvenzgläubiger

(1) Für das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger bei der Abstimmung über den Insolvenzplan gilt § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

und 3 Nr. 1 entsprechend. Absonderungsberechtigte Gläubiger sind nur insoweit zur Abstimmung als Insolvenzgläubiger berechtigt,

als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausfallen;

solange der Ausfall nicht feststeht, sind sie mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Gläubiger, deren Forderungen durch den Plan nicht beeinträchtigt werden, haben kein Stimmrecht.

§ 238.

## Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger

(1) Soweit im Insolvenzplan auch die Rechtsstellung absonderungsberechtigter Gläubiger geregelt wird, sind im Termin die

Rechte dieser Gläubiger einzeln zu erörtern. Ein Stimmrecht gewähren die Absonderungsrechte, die weder vom Insolvenzverwalter

noch von einem absonderungsberechtigten Gläubiger noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden. Für das

Stimmrecht bei streitigen, aufschiebend bedingten oder nicht fälligen Rechten gelten die §§ 41, 77 Abs. 2, 3 Nr. 1 entsprechend.

(2) § 237 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 239.  
Stimmliste

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem

Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen.

§ 240.  
Änderung des Plans

Der Vorlegende ist berechtigt, einzelne Regelungen des Insolvenzplans auf Grund der Erörterung im Termin inhaltlich zu

ändern. Über den geänderten Plan kann noch in demselben Termin abgestimmt werden.

§ 241.  
Gesonderter Abstimmungstermin

(1) Das Insolvenzgericht kann einen gesonderten Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan bestimmen. In diesem

Fall soll der Zeitraum zwischen dem Erörterungstermin und dem Abstimmungstermin nicht mehr als einen Monat betragen.

(2) Zum

Abstimmungstermin sind die stimmberechtigten Gläubiger und der Schuldner zu laden. Im Falle einer Änderung

des Plans  
ist auf die Änderung besonders hinzuweisen.

§ 242.  
Schriftliche Abstimmung

(1) Ist ein  
gesonderter Abstimmungstermin bestimmt, so kann das Stimmrecht schriftlich ausgeübt werden.

(2) Das  
Insolvenzgericht übersendet den stimmberechtigten Gläubigern nach dem Erörterungstermin den Stimmzettel und

teilt ihnen  
dabei ihr Stimmrecht mit. Die schriftliche Stimmabgabe wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Gericht spätestens am

Tag vor dem  
Abstimmungstermin zugegangen ist; darauf ist bei der Übersendung des Stimmzettels hinzuweisen.

§ 243.  
Abstimmung in Gruppen

Jede Gruppe  
der stimmberechtigten Gläubiger stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab.

§ 244.  
Erforderliche Mehrheiten

(1) Zur  
Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger ist erforderlich, dass in jeder Gruppe

1. die  
Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und

2. die  
Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden

Gläubiger  
beträgt.

(2)  
Gläubiger, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht oder deren Rechte bis zum Eintritt des Eröffnungsgrunds ein

einheitliches Recht gebildet haben, werden bei der Abstimmung als ein Gläubiger gerechnet. Entsprechendes gilt, wenn an

einem Recht  
ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch besteht.

§ 245.  
Obstruktionsverbot

(1) Auch  
wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die  
Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als

erteilt,  
wenn

1. die  
Gläubiger dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter  
gestellt werden, als sie ohne einen

Plan  
stünden,

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 42

2. die  
Gläubiger dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt  
werden, der auf der Grundlage des Plans

den  
Beteiligten zufließen soll, und

3. die  
Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten  
zugestimmt hat.

(2) Eine  
angemessene Beteiligung der Gläubiger einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2  
liegt vor, wenn nach dem

Plan

1. kein  
anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines  
Anspruchs übersteigen,

2. weder  
ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der  
Gruppe zu befriedigen wäre, noch

der  
Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält  
und

3. kein  
Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu  
befriedigen wäre, besser gestellt wird

als diese  
Gläubiger.

§ 246.  
Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger

Für die  
Annahme des Insolvenzplans durch die nachrangigen Insolvenzgläubiger gelten  
ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die  
Zustimmung der Gruppen mit dem Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gilt als  
erteilt, wenn die entsprechenden Zins

oder  
Kostenforderungen im Plan erlassen werden oder nach § 225 Abs. 1 als erlassen  
gelten und wenn schon die Hauptforderungen

der  
Insolvenzgläubiger nach dem Plan nicht voll berichtet werden.

2. Die  
Zustimmung der Gruppen mit einem Rang hinter § 39 Abs. 1 Nr. 3 gilt als erteilt,  
wenn kein Insolvenzgläubiger durch

den Plan  
besser gestellt wird als die Gläubiger dieser Gruppen.

3.  
Beteiligt sich kein Gläubiger einer Gruppe an der Abstimmung, so gilt die  
Zustimmung der Gruppe als erteilt.

§ 247.  
Zustimmung des Schuldners

(1) Die  
Zustimmung des Schuldners zum Plan gilt als erteilt, wenn der Schuldner dem Plan  
nicht spätestens im Abstimmungstermin

schriftlich  
oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerspricht.

(2) Ein  
Widerspruch ist im Rahmen des Absatzes 1 unbeachtlich, wenn

1. der Schuldner durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und

2. kein Gläubiger einen wirtschaftlichen Wert erhält, der den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigt.

§ 248.  
Gerichtliche Bestätigung

(1) Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger (§§ 244 bis 246) und der Zustimmung des Schuldners bedarf

der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein

solcher bestellt ist, und den Schuldner hören.

§ 249.  
Bedingter Plan

Ist im Insolvenzplan vorgesehen, dass vor der Bestätigung bestimmte Leistungen erbracht oder andere Maßnahmen

verwirklicht werden sollen, so darf der Plan nur bestätigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist

von Amts wegen zu versagen, wenn die Voraussetzungen auch nach Ablauf einer angemessenen, vom Insolvenzgericht

gesetzten Frist nicht erfüllt sind.

§ 250.  
Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

Die Bestätigung ist von Amts wegen zu versagen,

1. wenn die Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplans sowie über die Annahme

durch die Gläubiger und die Zustimmung des Schuldners in einem wesentlichen Punkt nicht beachtet worden sind und der

Mangel nicht behoben werden kann oder

2. wenn die Annahme des Plans unlauter, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, herbeigeführt worden ist.

§ 251.  
Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn der Gläubiger

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widersprochen hat und

2. durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch den Plan schlechter gestellt wird.

§ 252.  
Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Der Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder seine Bestätigung versagt wird, ist im Abstimmungstermin

oder in einem alsbald zu bestimmenden besonderen Termin zu verkünden. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird der Plan bestätigt, so ist den Insolvenzgläubigern, die Forderungen angemeldet haben, und den absonderungsberechtigten

Gläubigern unter Hinweis auf die Bestätigung ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen

Inhalts zu übersenden.

§ 253.

Rechtsmittel

Gegen den  
Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder die Bestätigung versagt

wird, steht  
den Gläubigern und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 43

Dritter Abschnitt – Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der  
Planerfüllung

§ 254.  
Allgemeine Wirkungen des Plans

(1) Mit der  
Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil  
festgelegten Wirkungen für und

gegen alle  
Beteiligten ein. Soweit Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen  
oder aufgehoben oder Geschäftsanteile

einer  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in  
den Plan aufgenommenen Willenserklärungen

der  
Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben; entsprechendes gilt für  
die in den Plan aufgenommenen

Verpflichtungserklärungen, die einer Begründung, Änderung, Übertragung oder  
Aufhebung von Rechten an Gegenständen

oder einer  
Abtretung von Geschäftsanteilen zugrunde liegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch  
für Insolvenzgläubiger, die

ihre  
Forderungen nicht angemeldet haben, und auch für Beteiligte, die dem Plan  
widersprochen haben.

(2) Die  
Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie  
die Rechte dieser Gläubiger

an  
Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, oder aus einer Vormerkung,  
die sich auf solche Gegenstände bezieht,

werden  
durch den Plan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber  
dem Mitschuldner, dem

Bürgen oder  
anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem  
Gläubiger.

(3) Ist ein  
Gläubiger weitergehend befriedigt worden, als er nach dem Plan zu beanspruchen  
hat, so begründet dies keine

Pflicht zur  
Rückgewähr des Erlangten.

§ 255.  
Wiederauflebensklausel

(1) Sind  
auf Grund des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen von  
Insolvenzgläubigern gestundet oder teilweise

erlassen  
worden, so wird die Stundung oder der Erlass für den Gläubiger hinfällig,  
gegenüber dem der Schuldner mit der

Erfüllung  
des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst  
anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige

Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt  
und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige

Nachfrist  
gesetzt hat.

(2) Wird  
vor vollständiger Erfüllung des Plans über das Vermögen des Schuldners ein neues  
Insolvenzverfahren eröffnet,

so ist die  
Stundung oder der Erlass für alle Insolvenzgläubiger hinfällig.

(3) Im Plan  
kann etwas anderes vorgesehen werden. Jedoch kann von Absatz 1 nicht zum  
Nachteil des Schuldners abgewichen

werden.

§ 256.

## Streitige Forderungen. Ausfallforderungen

(1) Ist eine Forderung im Prüfungstermin bestritten worden oder steht die Höhe der Ausfallforderung eines absonderungsberechtigten

Gläubigers noch nicht fest, so ist ein Rückstand mit der Erfüllung des Insolvenzplans im Sinne des § 255 Abs. 1

nicht anzunehmen, wenn der Schuldner die Forderung bis zur endgültigen Feststellung ihrer Höhe in dem Ausmaß berücksichtigt,

das der Entscheidung des Insolvenzgerichts über das Stimmrecht des Gläubigers bei der Abstimmung über den Plan

entspricht. Ist keine Entscheidung über das Stimmrecht getroffen worden, so hat das Gericht auf Antrag des Schuldners oder

des Gläubigers nachträglich festzustellen, in welchem Ausmaß der Schuldner vorläufig die Forderung zu berücksichtigen hat.

(2) Ergibt die endgültige Feststellung, dass der Schuldner zuwenig gezahlt hat, so hat er das Fehlende nachzuzahlen. Ein

erheblicher Rückstand mit der Erfüllung des Plans ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner das Fehlende nicht nachzahlt, obwohl

der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat.

(3) Ergibt die endgültige Feststellung, dass der Schuldner zuviel gezahlt hat, so kann er den Mehrbetrag nur insoweit zurückfordern,

als dieser auch den nicht fälligen Teil der Forderung übersteigt, die dem Gläubiger nach dem Insolvenzplan zusteht.

§ 257.  
Vollstreckung aus dem Plan

(1) Aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle können die Insolvenzgläubiger,

deren  
Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten  
worden sind, wie aus einem

vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben.  
Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine

Forderung  
gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. § 202 gilt  
entsprechend.

(2)  
Gleiches gilt für die Zwangsvollstreckung gegen einen Dritten, der durch eine  
dem Insolvenzgericht eingereichte schriftliche

Erklärung  
für die Erfüllung des Plans neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der  
Vorausklage Verpflichtungen

übernommen  
hat.

(3) Macht  
ein Gläubiger die Rechte geltend, die ihm im Falle eines erheblichen Rückstands  
des Schuldners mit der Erfüllung

des Plans  
zustehen, so hat er zur Erteilung der Vollstreckungsklausel für diese Rechte und  
zur Durchführung der Vollstreckung

die Mahnung  
und den Ablauf der Nachfrist glaubhaft zu machen, jedoch keinen weiteren Beweis  
für den Rückstand des

Schuldners  
zu führen.

§ 258.  
Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) Sobald  
die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, beschließt das  
Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Vor der  
Aufhebung hat der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen und  
für die streitigen Sicherheit zu

leisten.

(3) Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen. Der Schuldner, der Insolvenzverwalter

und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind vorab über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung (§ 9 Abs. 1

Satz 3) zu unterrichten. § 200 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 44

§ 259.  
Wirkungen der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Ämter des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des

Gläubigerausschusses. Der Schuldner erhält das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

(2) Die Vorschriften über die Überwachung der Planerfüllung bleiben unberührt.

(3) Einen anhängigen Rechtsstreit, der die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand hat, kann der Verwalter auch nach der

Aufhebung des Verfahrens fortführen, wenn dies im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist. In diesem Fall wird der

Rechtsstreit für Rechnung des Schuldners geführt, wenn im Plan keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 260.  
Überwachung der Planerfüllung

(1) Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans überwacht wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 wird nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens überwacht, ob die Ansprüche erfüllt werden,

die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen den Schuldner zustehen.

(3) Wenn dies im gestaltenden Teil vorgesehen ist, erstreckt sich die Überwachung auf die Erfüllung der Ansprüche, die

den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil gegen eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit zustehen,

die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegründet worden ist, um das Unternehmen oder einen Betrieb des

Schuldners zu übernehmen und weiterzuführen (Übernahmegesellschaft).

§ 261.  
Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters

(1) Die Überwachung ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Die Ämter des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses

und die Aufsicht des Insolvenzgerichts bestehen insoweit fort. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Während der Zeit der Überwachung hat der Verwalter dem Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, und dem

Gericht jährlich über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplans zu berichten. Unberührt

bleibt das Recht des Gläubigerausschusses und des Gerichts, jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Zwischenbericht

zu verlangen.

§ 262.  
Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters

Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt

werden können, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein Gläubigerausschuss

nicht  
bestellt, so hat der Verwalter an dessen Stelle alle Gläubiger zu unterrichten,  
denen nach dem gestaltenden

Teil des  
Insolvenzplans Ansprüche gegen den Schuldner oder die Übernahmegesellschaft  
zustehen.

§ 263.  
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Im  
gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, dass bestimmte  
Rechtsgeschäfte des Schuldners oder

der  
Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung nur wirksam sind, wenn  
der Insolvenzverwalter ihnen zustimmt.

§ 81 Abs. 1  
und § 82 gelten entsprechend.

§ 264.  
Kreditrahmen

(1) Im  
gestaltenden Teil des Insolvenzplans kann vorgesehen werden, dass die  
Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber

Gläubigern  
mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die  
Übernahmegesellschaft

während der  
Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der  
Überwachung hinein stehen lässt. In

diesem Fall  
ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen).  
Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände

nicht  
übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 229 Satz 1) aufgeführt  
sind.

(2) Der  
Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern,  
mit denen vereinbart wird,

dass und in  
welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach Hauptforderung, Zinsen und  
Kosten innerhalb des Kreditrahmens

liegt, und  
gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) § 39  
Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 265.  
Nachrang von Neugläubigern

Gegenüber  
den Gläubigern mit Forderungen aus Krediten, die nach Maßgabe des § 264  
aufgenommen oder stehen gelassen

werden,  
sind nachrangig auch die Gläubiger mit sonstigen vertraglichen Ansprüchen, die  
während der Zeit der Überwachung

begründet  
werden. Als solche Ansprüche gelten auch die Ansprüche aus einem vor der  
Überwachung vertraglich begründeten

Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Gläubiger  
nach Beginn der Überwachung

kündigen  
konnte.

§ 266.  
Berücksichtigung des Nachrangs

(1) Der  
Nachrang der Insolvenzgläubiger und der in § 265 bezeichneten Gläubiger wird nur  
in einem Insolvenzverfahren berücksichtigt,

das vor der  
Aufhebung der Überwachung eröffnet wird.

(2) In  
diesem neuen Insolvenzverfahren gehen diese Gläubiger den übrigen nachrangigen  
Gläubigern im Range vor.

§ 267.  
Bekanntmachung der Überwachung

(1) Wird  
die Erfüllung des Insolvenzplans überwacht, so ist dies zusammen mit dem  
Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens

öffentlich  
bekannt zu machen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 45

(2) Ebenso  
ist bekannt zu machen:

1. im Falle  
des § 260 Abs. 3 die Erstreckung der Überwachung auf die Übernahmegesellschaft;

2. im Falle  
des § 263, welche Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Insolvenzverwalters  
gebunden werden;

3. im Falle  
des § 264, in welcher Höhe ein Kreditrahmen vorgesehen ist.

(3) § 31  
gilt entsprechend. Soweit im Falle des § 263 das Recht zur Verfügung über ein  
Grundstück, ein eingetragenes

Schiff,  
Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein  
Recht an einem solchen Recht

beschränkt  
wird, gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

§ 268.  
Aufhebung der Überwachung

(1) Das  
Insolvenzgericht beschließt die Aufhebung der Überwachung,

1. wenn die  
Ansprüche, deren Erfüllung überwacht wird, erfüllt sind oder die Erfüllung  
dieser Ansprüche gewährleistet ist oder

2. wenn  
seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und kein  
Antrag auf Eröffnung eines neuen

Insolvenzverfahrens vorliegt.

(2) Der  
Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. § 267 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 269.  
Kosten der Überwachung

Die Kosten  
der Überwachung trägt der Schuldner. Im Falle des § 260 Abs. 3 trägt die

Übernahmegesellschaft die durch

ihre  
Überwachung entstehenden Kosten.

Siebter Teil -  
Eigenverwaltung

§ 270.  
Voraussetzungen

(1) Der  
Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die  
Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu

verfügen,  
wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet.

Für das  
Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts  
anderes bestimmt ist.

(2) Die  
Anordnung setzt voraus,

1. dass sie  
vom Schuldner beantragt worden ist,

2. wenn der  
Eröffnungsantrag von einem Gläubiger gestellt worden ist, dass der Gläubiger dem  
Antrag des Schuldners zugestimmt

hat und

3. dass  
nach den Umständen zu erwarten ist, dass die Anordnung nicht zu einer  
Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen

Nachteilen  
für die Gläubiger führen wird.

(3) Im  
Falle des Absatzes 1 wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter  
bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger

sind beim  
Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

§ 271.  
Nachträgliche Anordnung

Hatte das  
Insolvenzgericht den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung abgelehnt,  
beantragt die erste Gläubigerversammlung

jedoch die  
Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an. Zum Sachwalter kann der  
bisherige Insolvenzverwalter

bestellt  
werden.

§ 272.  
Aufhebung der Anordnung

(1) Das  
Insolvenzgericht hebt die Anordnung der Eigenverwaltung auf,

1. wenn  
dies von der Gläubigerversammlung beantragt wird;

2. wenn  
dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem  
Insolvenzgläubiger beantragt wird und die

Voraussetzung des § 270 Abs. 2 Nr. 3 weggefallen ist;

3. wenn  
dies vom Schuldner beantragt wird.

(2) Der  
Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn der Wegfall der Voraussetzung  
glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung

über den  
Antrag ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Gläubiger  
und dem Schuldner die

sofortige  
Beschwerde zu.

(3) Zum  
Insolvenzverwalter kann der bisherige Sachwalter bestellt werden.

§ 273.  
Öffentliche Bekanntmachung

Der  
Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den nach der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet

oder die

Anordnung aufgehoben wird, ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 274.  
Rechtsstellung des Sachwalters

(1) Für die  
Bestellung des Sachwalters, für die Aufsicht des Insolvenzgerichts sowie für die  
Haftung und die Vergütung des

Sachwalters  
gelten § 54 Nr. 2 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend.

(2) Der  
Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die  
Geschäftsführung sowie die Ausgaben

für die  
Lebensführung zu überwachen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Stellt  
der Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der  
Eigenverwaltung zu Nachteilen für

die  
Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und  
dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Ist ein

Gläubigerausschuss nicht bestellt, so hat der Sachwalter an dessen Stelle die  
Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet

haben, und  
die absonderungsberechtigten Gläubiger zu unterrichten.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 46

§ 275.  
Mitwirkung des Sachwalters

(1)  
Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der  
Schuldner nur mit Zustimmung des

Sachwalters  
eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,  
soll er nicht eingehen, wenn

der  
Sachwalter widerspricht.

(2) Der

Sachwalter kann vom Schuldner verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur vom Sachwalter entgegengenommen

und  
Zahlungen nur vom Sachwalter geleistet werden.

§ 276.  
Mitwirkung des Gläubigerausschusses

Der  
Schuldner hat die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn er  
Rechtshandlungen vornehmen will, die

für das  
Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung sind. § 160 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §  
161 Satz 2 und § 164 gelten entsprechend.

§ 277.  
Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit

(1) Auf  
Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, dass bestimmte  
Rechtsgeschäfte des Schuldners

nur wirksam  
sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt. § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 82  
gelten entsprechend. Stimmt

der  
Sachwalter der Begründung einer Masseverbindlichkeit zu, so gilt § 61  
entsprechend.

(2) Die  
Anordnung kann auch auf den Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers  
oder eines Insolvenzgläubigers

ergehen,  
wenn sie unaufschiebbar erforderlich ist, um Nachteile für die Gläubiger zu  
vermeiden. Der Antrag ist nur zulässig,

wenn diese  
Voraussetzung der Anordnung glaubhaft gemacht wird.

(3) Die  
Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen. § 31 gilt entsprechend. Soweit das  
Recht zur Verfügung über ein

Grundstück,  
ein eingetragenes Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug, ein Recht an einem  
solchen Gegenstand oder ein

Recht an  
einem solchen Recht beschränkt wird, gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

§ 278.  
Mittel zur Lebensführung des Schuldners

(1) Der  
Schuldner ist berechtigt, für sich und die in § 100 Abs. 2 Satz 2 genannten  
Familienangehörigen aus der Insolvenzmasse

die Mittel  
zu entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des  
Schuldners eine bescheidene

Lebensführung gestatten.

(2) Ist der  
Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die  
vertretungsberechtigten persönlich

haftenden  
Gesellschafter des Schuldners.

§ 279.  
Gegenseitige Verträge

Die  
Vorschriften über die Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die Mitwirkung des  
Betriebsrats (§§ 103 bis 128) gelten mit

der  
Maßgabe, dass an die Stelle des Insolvenzverwalters der Schuldner tritt. Der  
Schuldner soll seine Rechte nach diesen Vorschriften

im  
Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben. Die Rechte nach den §§ 120, 122 und 126  
kann er wirksam nur mit

Zustimmung  
des Sachwalters ausüben.

§ 280.  
Haftung. Insolvenzanfechtung

Nur der  
Sachwalter kann die Haftung nach den §§ 92 und 93 für die Insolvenzmasse geltend  
machen und Rechtshandlungen

nach den §§  
129 bis 147 anfechten.

§ 281.  
Unterrichtung der Gläubiger

(1) Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht (§§ 151 bis 153) hat

der Schuldner zu erstellen. Der Sachwalter hat die Verzeichnisse und die Vermögensübersicht zu prüfen und jeweils schriftlich

zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

(2) Im Berichtstermin hat der Schuldner den Bericht zu erstatten. Der Sachwalter hat zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(3) Zur Rechnungslegung (§§ 66, 155) ist der Schuldner verpflichtet. Für die Schlussrechnung des Schuldners gilt Absatz 1

Satz 2  
entsprechend.

§ 282.  
Verwertung von Sicherungsgut

(1) Das Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, steht

dem Schuldner zu. Kosten der Feststellung der Gegenstände und der Rechte an diesen werden jedoch nicht erhoben. Als Kosten

der Verwertung können nur die tatsächlich entstandenen, für die Verwertung erforderlichen Kosten und der Umsatzsteuerbetrag

angesetzt  
werden.

(2) Der Schuldner soll sein Verwertungsrecht im Einvernehmen mit dem Sachwalter ausüben.

§ 283.  
Befriedigung der Insolvenzgläubiger

(1) Bei der Prüfung der Forderungen können außer den Insolvenzgläubigern der Schuldner und der Sachwalter angemeldete

Forderungen bestreiten. Eine Forderung, die ein Insolvenzgläubiger, der Schuldner oder der Sachwalter bestritten hat, gilt

nicht als  
festgestellt.

(2) Die  
Verteilungen werden vom Schuldner vorgenommen. Der Sachwalter hat die  
Verteilungsverzeichnisse zu prüfen und

jeweils  
schriftlich zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu  
erheben sind.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 47

§ 284.  
Insolvenzplan

(1) Ein  
Auftrag der Gläubigerversammlung zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans ist an  
den Sachwalter oder an den

Schuldner  
zu richten. Wird der Auftrag an den Schuldner gerichtet, so wirkt der Sachwalter  
beratend mit.

(2) Eine  
Überwachung der Planerfüllung ist Aufgabe des Sachwalters.

§ 285.  
Masseunzulänglichkeit

Masseunzulänglichkeit ist vom Sachwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

Achter Teil -  
Restschuldbefreiung

§ 286.  
Grundsatz

Ist der  
Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 von  
den im Insolvenzverfahren nicht

erfüllten  
Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

§ 287.  
Antrag des Schuldners

(1) Die  
Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem  
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

verbunden  
werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei  
Wochen nach dem Hinweis

gemäß § 20  
Abs. 2 zu stellen.

(2) Dem  
Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren  
Forderungen auf Bezüge aus einem

Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von  
sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

an einen  
vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese  
Forderungen bereits vorher

an einen  
Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3)  
Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus  
einem Dienstverhältnis oder an deren

Stelle  
tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder  
sonst einschränken, sind insoweit

unwirksam,  
als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder  
beeinträchtigen würden.

§ 288.  
Vorschlagsrecht

Der  
Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine für  
den jeweiligen Einzelfall geeignete

natürliche  
Person vorschlagen.

§ 289.  
Entscheidung des Insolvenzgerichts

(1) Die  
Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter sind im Schlusstermin zu dem  
Antrag des Schuldners zu hören. Das

Insolvenzgericht entscheidet über den Antrag des Schuldners durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der im Schlusstermin die Versagung der

Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Das Insolvenzverfahren wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses

aufgehoben. Der rechtskräftige Beschluss ist zusammen mit dem Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens

öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Einstellung des Insolvenzverfahrens kann Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn nach Anzeige der

Masseunzulänglichkeit die Insolvenzmasse nach § 209 verteilt worden ist und die Einstellung nach § 211 erfolgt. Absatz 2 gilt

mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufhebung des Verfahrens die Einstellung tritt.

§ 290.  
Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger

beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag

vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse

gemacht

hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche

Kassen zu vermeiden,

3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner

Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich

oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten

begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die

Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder

grob fahrlässig verletzt hat oder

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens,

seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige

Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 48

§ 291.  
Ankündigung der Restschuldbefreiung

(1) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner

Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung

nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.

(2) Im gleichen Beschluss bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach

Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen.

§ 292.  
Rechtsstellung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge,

die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten

und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen,

sofern die nach § 4 a gestundeten

Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind. § 36 Abs. 1 Satz 2,

Abs. 4 gilt entsprechend.

Von den Beträgen, die er durch die Abtretung erlangt, und den sonstigen Leistungen hat er an den

Schuldner nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zehn vom Hundert und nach Ablauf von

fünf Jahren  
seit der Aufhebung fünfzehn vom Hundert abzuführen. Sind die nach § 4a  
gestundeten Verfahrenskosten noch

nicht  
berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen  
nicht den sich  
nach  
§ 115 Abs.  
1 der

Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.

(2) Die  
Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die  
Erfüllung der Obliegenheiten

des  
Schuldners zu überwachen. In diesem Fall hat der Treuhänder die Gläubiger  
unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er

einen  
Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt. Der Treuhänder ist nur zur  
Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür

zustehende  
zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder vorgeschossen wird.

(3) Der  
Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu  
legen. Die §§ 58 und 59

gelten  
entsprechend, § 59 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entlassung von jedem  
Insolvenzgläubiger beantragt werden kann

und dass  
die sofortige Beschwerde jedem Insolvenzgläubiger zusteht.

§ 293.  
Vergütung des Treuhänders

(1) Der  
Treuhänder hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung  
angemessener Auslagen. Dabei ist

dem  
Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63  
Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

§ 294.  
Gleichbehandlung der Gläubiger

(1)  
Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der

Abtretungserklärung nicht zulässig.

(2) Jedes  
Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern, durch das diesen ein

Sondervorteil verschafft wird, ist nichtig.

(3) Gegen  
die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfasst werden, kann der Verpflichtete eine

Forderung  
gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Insolvenzverfahrens nach § 114 Abs. 2 zur

Aufrechnung  
berechtigt wäre.

§ 295.  
Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem  
Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine  
angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und

keine  
zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2.  
Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den

Treuhänder  
herauszugeben;

3. jeden  
Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder

anzuzeigen,  
keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2  
erfasstes Vermögen zu verheimlichen

und dem  
Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit  
oder seine Bemühungen

um eine  
solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;

4.  
Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu  
leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen

Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit  
der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die  
Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an

den  
Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis  
eingegangen wäre.

§ 296.  
Verstoß gegen Obliegenheiten

(1) Das  
Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines  
Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während

der  
Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch  
die Befriedigung der Insolvenzgläubiger

beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der  
Antrag kann nur binnen eines Jahres

nach dem  
Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger  
bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig,

wenn die  
Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der  
Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die  
Insolvenzgläubiger zu hören. Der

Schuldner

hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit

dieser

Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende

Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende

Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt

hat, so ist

die Restschuldbefreiung zu versagen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 49

(3) Gegen

die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der

Restschuldbefreiung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 297.

Insolvenzstraftaten

(1) Das

Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in

dem

Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung

wegen einer

Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 296

Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 298.

Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

(1) Das

Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge

für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag

nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert

und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die

Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a gestundet sind.

(2) Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Die Versagung unterbleibt, wenn der Schuldner binnen zwei Wochen

nach Aufforderung durch das Gericht den fehlenden Betrag einzahlt oder ihm dieser entsprechend § 4 a gestundet wird.

(3) § 296 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 299. Vorzeitige Beendigung

Wird die Restschuldbefreiung nach § 296, 297 oder 298 versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt

des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 300. Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht

nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der

Restschuldbefreiung.

(2) Das  
Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines  
Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen

des § 296  
Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders,  
wenn die Voraussetzungen des

§ 298  
vorliegen.

(3) Der  
Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem  
Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger,

der bei der  
Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die  
sofortige

Beschwerde  
zu.

§ 301.  
Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird  
die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger.  
Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre

Forderungen  
nicht angemeldet haben.

(2) Die  
Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie  
die Rechte dieser Gläubiger

aus einer  
zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im  
Insolvenzverfahren zur abgesonderten

Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der  
Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner,

dem Bürgen  
oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den  
Insolvenzgläubigern.

(3) Wird  
ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine  
Befriedigung zu beanspruchen hat,

so  
begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

§ 302.  
Ausgenommene Forderungen

Von der  
Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1.  
Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten  
Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende

Forderung  
unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;

2.  
Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten  
Verbindlichkeiten des Schuldners;

3.  
Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der  
Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt

wurden.

§ 303  
Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf  
Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung  
der Restschuldbefreiung, wenn sich

nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten  
vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der

Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

(2) Der  
Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der  
Rechtskraft der Entscheidung über

die  
Restschuldbefreiung gestellt wird und wenn glaubhaft gemacht wird, dass die  
Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen

und dass  
der Gläubiger bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis von ihnen  
hatte.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller

und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen

wird, ist öffentlich bekannt zu machen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 50

Neunter Teil –  
Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren

Erster Abschnitt – Anwendungsbereich

§ 304.  
Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so

gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner

eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar

sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

(2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt,

zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

Zweiter Abschnitt – Schuldenbereinigungsplan

§ 305.  
Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem

schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311)  
oder unverzüglich nach

diesem  
Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine  
Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und  
aus der sich ergibt, dass eine

außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf  
der Grundlage eines Plans innerhalb der

letzten  
sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan  
ist beizufügen und die wesentlichen

Gründe für  
sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen  
oder Stellen als geeignet

anzusehen  
sind;

2. den  
Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, dass  
Restschuldbefreiung nicht beantragt

werden  
soll;

3. ein  
Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis),  
eine Zusammenfassung des

wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis  
der Gläubiger und ein Verzeichnis der

gegen ihn  
gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die  
Erklärung beizufügen, dass

die in  
diesen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;

4. einen  
Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter  
Berücksichtigung der Gläubigerinteressen

sowie der Vermögens, Einkommens und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen

Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und

andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigefügte Forderungsaufstellungen der

Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem

Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten

Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung,

Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muss einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten

oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn

das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen

eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3

Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.

(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht

von einer geeigneten Person

oder einem  
Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1  
vertreten lassen. § 157 Abs. 1

der  
Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(5) Das  
Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit  
Zustimmung des Bundesrates zur

Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Formulare  
für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden

Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz  
1 Formulare eingeführt sind,

muss sich  
der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren  
maschinell bearbeiten, und für Verfahren

bei  
Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können  
unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

§ 305  
a. Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Der  
Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die  
Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert,

wenn ein  
Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die  
außergerichtliche

Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

§ 306.  
Ruhens des Verfahrens

(1) Das  
Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur  
Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan.

Dieser  
Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten. Das Gericht ordnet nach Anhörung  
des Schuldners die

Fortsetzung  
des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung  
der Schuldenbereinigungsplan

voraussichtlich nicht angenommen wird.

(2) Absatz  
1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. Ruht das  
Verfahren, so hat der Schuldner in

der für die  
Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der  
Vermögensübersicht innerhalb

von zwei  
Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2  
gilt entsprechend.

(3)  
Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das  
Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung

dem  
Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der  
Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 51

1 auch für  
den Antrag des Gläubigers. In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine  
außergerichtliche Einigung nach § 305

Abs. 1 Nr.  
1 zu versuchen.

§ 307.  
Zustellung an die Gläubiger

(1) Das  
Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den  
Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht

zu und  
fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den  
in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten

Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die  
Gläubiger sind darauf hinzuweisen,

dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Angaben über

seine Forderungen in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls

zu ergänzen. Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt dies als

Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan

binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies auf Grund der Stellungnahme eines

Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die Änderungen

oder Ergänzungen sind den Gläubigern zuzustellen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 308.  
Annahme des Schuldenbereinigungsplans

(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309

ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluss fest. Der

Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Den

Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.

(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.

(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen

des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung

verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur

Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan

übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.

§ 309.  
Ersetzung der Zustimmung

(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe

der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so

ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den

Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird

oder

2. dieser

Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei

Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefrei -

ung stünde;

hierbei ist im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Einkommens, Vermögens und Familienverhältnisse des

Schuldners

zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der

Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Absatz 1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen

durch eine

Zustimmung entgegenstehen, hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Antragsteller

und dem

Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu. § 4 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Macht

ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene

Forderung

besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang

des Streits

ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), so

kann die

Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

§ 310.

Kosten

Die

Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit

dem  
Schuldenbereinigungsplan entstehen.

### Dritter Abschnitt – Vereinfachtes Insolvenzverfahren

§ 311.  
Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag

Werden  
Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben, die nicht gemäß § 309  
durch gerichtliche Zustimmung

ersetzt  
werden, so wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder  
aufgenommen.

§ 312.  
Allgemeine Verfahrensvereinfachungen

(1)  
Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht  
anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

wird  
abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf  
Antrag des Schuldners eröffnet,

so beträgt  
die in § 88 genannte Frist drei Monate.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 52

(2) Sind  
die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger  
oder die Höhe der Verbindlichkeiten

gering, so  
kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner  
Teile schriftlich durchgeführt

werden. Es  
kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(3) Die  
Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217 bis 269) und über die  
Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285) sind nicht

anzuwenden.

§ 313.

## Treuhänder

(1) Die Aufgaben des Insolvenzverwalters werden von dem Treuhänder (§ 292) wahrgenommen. Dieser wird abweichend

von § 291 Abs. 2 bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestimmt. Die §§ 56 bis 66 gelten entsprechend.

(2) Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 129 bis 147 ist nicht der Treuhänder, sondern jeder Insolvenzgläubiger

berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Gläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Die Gläubigerversammlung

kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen.

Hat die Gläubigerversammlung

einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht aus dem Erlangten

gedeckt werden können, aus der Insolvenzmasse zu erstatten.

(3) Der Treuhänder ist nicht zur Verwertung von Gegenständen berechtigt, an denen Pfandrechte oder andere Absonderungsrechte

bestehen. Das Verwertungsrecht steht dem Gläubiger zu. § 173 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 314.  
Vereinfachte Verteilung

(1) Auf Antrag des Treuhänders ordnet das Insolvenzgericht an, dass von einer Verwertung der Insolvenzmasse ganz oder

teilweise abgesehen wird. In diesem Fall hat es dem Schuldner zusätzlich aufzugeben, binnen einer vom Gericht festgesetzten

Frist an den Treuhänder einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der Masse entspricht, die an die Insolvenzgläubiger zu verteilen

wäre. Von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn die Verwertung der Insolvenzmasse insbesondere im Interesse der

Gläubiger geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung sind die Insolvenzgläubiger zu hören.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§§ 289 bis 291) ist erst

nach Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Frist zu treffen. Das Gericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag

eines Insolvenzgläubigers, wenn der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlende Betrag auch nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei

Wochen, die das Gericht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung gesetzt hat, nicht gezahlt

ist. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

Zehnter Teil – Besondere Arten des Insolvenzverfahrens

Erster Abschnitt - Nachlassinsolvenzverfahren

§ 315.  
Örtliche Zuständigkeit

Für das Insolvenzverfahren über einen Nachlass ist ausschließlich das Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk

der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Lag der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen

Tätigkeit des Erblassers an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen

Bezirk dieser Ort liegt.

§ 316.

## Zulässigkeit der Eröffnung

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Erbe die Erbschaft noch nicht

angenommen hat oder dass er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig.

(3) Über einen Erbteil findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

§ 317.  
Antragsberechtigte

(1) Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlass ist jeder Erbe, der Nachlassverwalter sowie ein

anderer Nachlasspfleger, ein Testamentvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und jeder Nachlassgläubiger

berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Das Insolvenzgericht hat die übrigen Erben zu hören.

(3) Steht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentvollstrecker zu, so ist, wenn der Erbe die Eröffnung beantragt,

der Testamentvollstrecker, wenn der Testamentvollstrecker den Antrag stellt, der Erbe zu hören.

§ 318.  
Antragsrecht beim Gesamtgut

(1) Gehört der Nachlass zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der

Ehegatte,

der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, die Eröffnung

des Insolvenzverfahrens über den Nachlass beantragen. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Die

Ehegatten behalten das Antragsrecht, wenn die Gütergemeinschaft endet.

(2) Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht

wird. Das Insolvenzgericht hat den anderen Ehegatten zu hören.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 53

§ 319.  
Antragsfrist

Der Antrag eines Nachlassgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist unzulässig, wenn seit der Annahme der

Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

§ 320.  
Eröffnungsgründe

Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Nachlass sind die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung.

Beantragt der Erbe, der Nachlassverwalter oder ein anderer Nachlasspfleger oder ein Testamentsvollstrecker die Eröffnung

des Verfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

§ 321.  
Zwangsvollstreckung nach Erbfall

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Nachlass, die nach dem Eintritt des Erbfalls erfolgt sind, gewähren kein

Recht zur abgesonderten Befriedigung.

§ 322.  
Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben

Hat der  
Erbe vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Nachlass  
Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen

erfüllt, so  
ist diese Rechtshandlung in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche  
Leistung des Erben.

§ 323.  
Aufwendungen des Erben

Dem Erben  
steht wegen der Aufwendungen, die ihm nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs aus dem

Nachlass zu  
ersetzen sind, ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 324.  
Masseverbindlichkeiten

(1)  
Masseverbindlichkeiten sind außer den in den §§ 54, 55 bezeichneten  
Verbindlichkeiten:

1. die  
Aufwendungen, die dem Erben nach den §§ 1978, 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
aus dem Nachlass zu ersetzen

sind;

2. die  
Kosten der Beerdigung des Erblassers;

3. die im  
Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlass zur Last fallenden Kosten  
des Verfahrens;

4. die  
Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, der  
gerichtlichen Sicherung des Nachlasses,

einer  
Nachlasspflegschaft, des Aufgebots der Nachlassgläubiger und der  
Inventarerrichtung;

5. die  
Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlasspfleger oder einem  
Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften;

6. die Verbindlichkeiten, die für den Erben gegenüber einem Nachlasspfleger, einem Testamentsvollstrecker oder einem

Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung dieser Personen entstanden sind, soweit die Nachlassgläubiger

verpflichtet wären, wenn die bezeichneten Personen die Geschäfte für sie zu besorgen gehabt hätten.

(2) Im Falle der Masseunzulänglichkeit haben die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten den Rang des § 209 Abs. 1

Nr. 3.

§ 325.  
Nachlassverbindlichkeiten

Im Insolvenzverfahren über einen Nachlass können nur die Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden.

§ 326.  
Ansprüche des Erben

(1) Der Erbe kann die ihm gegen den Erblasser zustehenden Ansprüche geltend machen.

(2) Hat der Erbe eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt, so tritt er, soweit nicht die Erfüllung nach § 1979 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gilt, an die Stelle des Gläubigers, es sei denn, dass er für die Nachlassverbindlichkeiten

unbeschränkt haftet.

(3) Haftet der Erbe einem einzelnen Gläubiger gegenüber unbeschränkt, so kann er dessen Forderung für den Fall geltend

machen, dass der Gläubiger sie nicht geltend macht.

§ 327.  
Nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Im Rang nach den in § 39 bezeichneten Verbindlichkeiten und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem

Verhältnis ihrer Beträge, werden erfüllt:

1. die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten;

2. die Verbindlichkeiten aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

3. (a u f g e h o b e n )

(2) Ein Vermächtnis, durch welches das Recht des Bedachten auf den Pflichtteil nach § 2307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

ausgeschlossen wird, steht, soweit es den Pflichtteil nicht übersteigt, im Rang den Pflichtteilsrechten gleich. Hat der Erblasser

durch Verfügung von Todes wegen angeordnet, dass ein Vermächtnis oder eine Auflage vor einem anderen Vermächtnis

oder einer anderen Auflage erfüllt werden soll, so hat das Vermächtnis oder die Auflage den Vorrang.

(3) Eine Verbindlichkeit, deren Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, wird erst nach den in § 39 bezeichneten Verbindlichkeiten

und, soweit sie zu den in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten gehört, erst nach den Verbindlichkeiten erfüllt, mit

denen sie ohne die Beschränkung gleichen Rang hätte. Im übrigen wird durch die Beschränkungen an der Rangordnung nichts

geändert.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 54

§ 328.  
Zurückgewährte Gegenstände

(1) Was  
infolge der Anfechtung einer vom Erblasser oder ihm gegenüber vorgenommenen  
Rechtshandlung zur Insolvenzmasse

zurückgewährt wird, darf nicht zur Erfüllung der in § 327 Abs. 1 bezeichneten  
Verbindlichkeiten verwendet werden.

(2) Was der  
Erbe auf Grund der §§ 1978 bis 1980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Masse zu  
ersetzen hat, kann von den

Gläubigern,  
die im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen sind oder nach § 1974 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs

einem  
ausgeschlossenen Gläubiger gleichstehen, nur insoweit beansprucht werden, als  
der Erbe auch nach den Vorschriften

über die  
Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersatzpflichtig wäre.

§ 329.  
Nacherbfolge

Die §§ 323,  
324 Abs. 1 Nr. 1 und § 326 Abs. 2, 3 gelten für den Vorerben auch nach dem  
Eintritt der Nacherbfolge.

§ 330.  
Erbschaftskauf

(1) Hat der  
Erbe die Erbschaft verkauft, so tritt für das Insolvenzverfahren der Käufer an  
seine Stelle.

(2) Der  
Erbe ist wegen einer Nachlassverbindlichkeit, die im Verhältnis zwischen ihm und  
dem Käufer diesem zur Last fällt,

wie ein  
Nachlassgläubiger zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt. Das  
gleiche Recht steht ihm auch wegen einer

anderen  
Nachlassverbindlichkeit zu, es sei denn, dass er unbeschränkt haftet oder dass

eine Nachlassverwaltung angeordnet

ist. Die §§  
323, 324 Abs. 1 Nr. 1 und § 326 gelten für den Erben auch nach dem Verkauf der Erbschaft.

(3) Die  
Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft

oder sich  
in sonstiger Weise zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweitig von ihm erworbenen Erbschaft verpflichtet

hat.

§ 331.  
Gleichzeitige Insolvenz des Erben

(1) Im  
Insolvenzverfahren über das Vermögen des Erben gelten, wenn auch über den Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet

oder wenn  
eine Nachlassverwaltung angeordnet ist, die §§ 52, 190, 192, 198, 237 Abs. 1 Satz 2 entsprechend für Nachlassgläubiger,

denen  
gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet.

(2)  
Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlass zum Gesamtgut gehört, das vom anderen Ehegatten

allein  
verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten und, wenn das Gesamtgut von

den  
Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, auch im Insolvenzverfahren über das Gesamtgut und im Insolvenzverfahren

über das  
sonstige Vermögen des Ehegatten, der nicht Erbe ist.

Zweiter Abschnitt – Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

§ 332.  
Verweisung auf das Nachlassinsolvenzverfahren

(1) Im

Fälle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 315 bis 331 entsprechend für das Insolvenzverfahren über

das  
Gesamtgut.

(2)  
Insolvenzgläubiger sind nur die Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft

als  
Gesamtgutsverbindlichkeiten bestanden.

(3) Die  
anteilsberechtigten Abkömmlinge sind nicht berechtigt, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. Sie sind jedoch

vom  
Insolvenzgericht zu einem Eröffnungsantrag zu hören.

Dritter Abschnitt – Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete  
Gesamtgut einer

Gütergemeinschaft

§ 333.  
Antragsrecht. Eröffnungsgründe

(1) Zum  
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesamtgut einer  
Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten

gemeinschaftlich verwaltet wird, ist jeder Gläubiger berechtigt, der die  
Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut

verlangen  
kann.

(2)  
Antragsberechtigt ist auch jeder Ehegatte. Wird der Antrag nicht von beiden  
Ehegatten gestellt, so ist er zulässig, wenn

die  
Zahlungsunfähigkeit des Gesamtguts glaubhaft gemacht wird; das Insolvenzgericht  
hat den anderen Ehegatten zu hören.

Wird der  
Antrag von beiden Ehegatten gestellt, so ist auch die drohende  
Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

§ 334.

## Persönliche Haftung der Ehegatten

(1) Die persönliche Haftung der Ehegatten für die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung aus dem Gesamtgut verlangt werden

kann, kann während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter oder vom Sachwalter geltend gemacht

werden.

(2) Im Falle eines Insolvenzplans gilt für die persönliche Haftung der Ehegatten § 227 Abs. 1 entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 55

Elfter Teil -  
Internationales Insolvenzrecht

Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 335.  
Grundsatz

Das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen unterliegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Recht des Staats, in

dem das Verfahren eröffnet worden ist.

§ 336.  
Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand

Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der ein dingliches Recht an einem unbeweglichen Gegenstand

oder ein Recht zur Nutzung eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, unterliegen dem Recht des Staats, in dem der

Gegenstand belegen ist. Bei einem im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragenen

Gegenstand ist das Recht des Staats maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

§ 337.  
Arbeitsverhältnis

Die  
Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Arbeitsverhältnis unterliegen dem  
Recht, das nach dem Einführungsgesetz

zum  
Bürgerlichen Gesetzbuche für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist.

§ 338.  
Aufrechnung

Das Recht  
eines Insolvenzgläubigers zur Aufrechnung wird von der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn

er nach dem  
für die Forderung des Schuldners maßgebenden Recht zur Zeit der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung

berechtigt  
ist.

§ 339.  
Insolvenzanfechtung

Eine  
Rechtshandlung kann angefochten werden, wenn die Voraussetzungen der  
Insolvenzanfechtung nach dem Recht des

Staats der  
Verfahrenseröffnung erfüllt sind, es sei denn, der Anfechtungsgegner weist nach,  
dass für die Rechtshandlung das

Recht eines  
anderen Staats maßgebend und die Rechtshandlung nach diesem Recht in keiner  
Weise angreifbar ist.

§ 340.  
Organisierte Märkte. Pensionsgeschäfte

(1) Die  
Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an  
einem organisierten Markt

nach § 2  
Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes unterliegen dem Recht des Staats, das für  
diesen Markt gilt.

(2) Die  
Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b des  
Handelsgesetzbuchs sowie

auf  
Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen dem Recht  
des Staats, das für diese Verträge

maßgebend  
ist.

(3) Für die  
Teilnehmer an einem System im Sinne von § 96 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 gilt  
Absatz 1 entsprechend.

§ 341.  
Ausübung von Gläubigerrechten

(1) Jeder  
Gläubiger kann seine Forderungen im Hauptinsolvenzverfahren und in jedem  
Sekundärinsolvenzverfahren anmelden.

(2) Der  
Insolvenzverwalter ist berechtigt, eine in dem Verfahren, für das er bestellt  
ist, angemeldete Forderung in einem

anderen  
Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anzumelden. Das Recht des  
Gläubigers, die Anmeldung

abzulehnen  
oder zurückzunehmen, bleibt unberührt.

(3) Der  
Verwalter gilt als bevollmächtigt, das Stimmrecht aus einer Forderung, die in  
dem Verfahren, für das er bestellt ist,

angemeldet  
worden ist, in einem anderen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners  
auszuüben, sofern der

Gläubiger  
keine anderweitige Bestimmung trifft.

§ 342.  
Herausgabepflicht. Anrechnung

(1) Erlangt  
ein Insolvenzgläubiger durch Zwangsvollstreckung, durch eine Leistung des  
Schuldners oder in sonstiger Weise

etwas auf  
Kosten der Insolvenzmasse aus dem Vermögen, das nicht im Staat der  
Verfahrenseröffnung belegen ist, so hat er

das

Erlangte dem Insolvenzverwalter herauszugeben. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung

gelten  
entsprechend.

(2) Der  
Insolvenzgläubiger darf behalten, was er in einem Insolvenzverfahren erlangt  
hat, das in einem anderen Staat eröffnet

worden ist.  
Er wird jedoch bei den Verteilungen erst berücksichtigt, wenn die übrigen  
Gläubiger mit ihm gleichgestellt sind.

(3) Der  
Insolvenzgläubiger hat auf Verlangen des Insolvenzverwalters Auskunft über das  
Erlangte zu geben.

Zweiter Abschnitt - Ausländisches Insolvenzverfahren

§ 343.  
Anerkennung

(1) Die  
Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens wird anerkannt. Dies gilt  
nicht,

1. wenn die  
Gerichte des Staats der Verfahrenseröffnung nach deutschem Recht nicht zuständig  
sind;

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 56

2. soweit  
die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des  
deutschen Rechts offensichtlich

unvereinbar  
ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Absatz  
1 gilt entsprechend für Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung  
des Insolvenzverfahrens getroffen

werden,  
sowie für Entscheidungen, die zur Durchführung oder Beendigung des anerkannten  
Insolvenzverfahrens

ergangen  
sind.

§ 344.  
Sicherungsmaßnahmen

(1) Wurde  
im Ausland vor Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens ein vorläufiger  
Verwalter bestellt, so kann auf seinen

Antrag das  
zuständige Insolvenzgericht die Maßnahmen nach § 21 anordnen, die zur Sicherung  
des von einem inländischen

Sekundärinsolvenzverfahren erfassten Vermögens erforderlich erscheinen.

(2) Gegen  
den Beschluss steht auch dem vorläufigen Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

§ 345.  
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Sind  
die Voraussetzungen für die Anerkennung der Verfahrenseröffnung gegeben, so hat  
das Insolvenzgericht auf Antrag

des  
ausländischen Insolvenzverwalters den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über  
die Verfahrenseröffnung und der

Entscheidung über die Bestellung des Insolvenzverwalters im Inland bekannt zu  
machen. § 9 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1

gelten  
entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden,  
so ist die Beendigung in gleicher

Weise  
bekannt zu machen.

(2) Hat der  
Schuldner im Inland eine Niederlassung, so erfolgt die öffentliche  
Bekanntmachung von Amts wegen. Der Insolvenzverwalter

oder ein  
ständiger Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs  
unterrichtet das nach § 348

Abs.1  
zuständige Insolvenzgericht.

(3) Der  
Antrag ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlichen

## Voraussetzungen für die Anerkennung

der  
Verfahrenseröffnung vorliegen. Dem Verwalter ist eine Ausfertigung des  
Beschlusses, durch den die Bekanntmachung

angeordnet  
wird, zu erteilen. Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, mit der die  
öffentliche Bekanntmachung abgelehnt

wird, steht  
dem ausländischen Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

§ 346.  
Grundbuch

(1) Wird  
durch die Verfahrenseröffnung oder durch Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach  
§ 343 Abs. 2 oder § 344

Abs. 1 die  
Verfügungsbefugnis des Schuldners eingeschränkt, so hat das Insolvenzgericht auf  
Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters

das  
Grundbuchamt zu ersuchen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Art der  
Einschränkung der

Verfügungsbefugnis des Schuldners in das Grundbuch einzutragen:

1. bei  
Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;

2. bei den  
für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen  
Rechten, wenn nach der Art des

Rechts und  
den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger  
benachteiligt würden.

(2) Der  
Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die  
tatsächlichen Voraussetzungen für

die  
Anerkennung der Verfahrenseröffnung vorliegen. Gegen die Entscheidung des  
Insolvenzgerichts steht dem ausländischen

Verwalter  
die sofortige Beschwerde zu. Für die Löschung der Eintragung gilt § 32 Abs. 3

Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Eintragung der Verfahrenseröffnung in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte

an Luftfahrzeugen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 347.  
Nachweis der Verwalterbestellung. Unterrichtung des Gerichts

(1) Der ausländische Insolvenzverwalter weist seine Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch

die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung nach. Das Insolvenzgericht

kann eine Übersetzung verlangen, die von einer hierzu im Staat der Verfahrenseröffnung befugten Person zu beglaubigen

ist.

(2) Der ausländische Insolvenzverwalter, der einen Antrag nach den §§ 344 bis 346 gestellt hat, unterrichtet das Insolvenzgericht

über alle wesentlichen Änderungen in dem ausländischen Verfahren und über alle ihm bekannten weiteren ausländischen

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

§ 348.  
Zuständiges Insolvenzgericht

(1) Für die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk die

Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung fehlt, Vermögen des Schuldners belegen ist. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren

durch  
Rechtsverordnung die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 für die Bezirke  
mehrerer Insolvenzgerichte einem von

diesen  
zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die  
Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die  
Länder können vereinbaren, dass die Entscheidungen nach den §§ 344 bis 346 für  
mehrere Länder den Gerichten

eines  
Landes zugewiesen werden. Geht ein Antrag nach den §§ 344 bis 346 bei einem  
unzuständigen Gericht ein, so leitet

dieses den  
Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet hierüber  
den Antragsteller.

§ 349.  
Verfügungen über unbewegliche Gegenstände

(1) Hat der  
Schuldner über einen Gegenstand der Insolvenzmasse, der im Inland im Grundbuch,  
Schiffsregister, Schiffsbauregister

oder  
Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, oder über ein Recht  
an einem solchen

Gegenstand  
verfügt, so sind die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3,  
§§ 16, 17 des Gesetzes über

Rechte an  
eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und § 5 Abs. 3, §§ 16, 17 des  
Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

anzuwenden.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 57

(2) Ist zur  
Sicherung eines Anspruchs im Inland eine Vormerkung im Grundbuch,  
Schiffsregister, Schiffsbauregister oder

Register  
für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, so bleibt § 106 unberührt.

§ 350.  
Leistung an den Schuldner

Ist im  
Inland zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden,  
obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse

des  
ausländischen Insolvenzverfahrens zu erfüllen war, so wird der Leistende  
befreit, wenn er zur Zeit der Leistung

die  
Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen  
Bekanntmachung nach § 345 geleistet, so wird vermutet,

dass er die  
Eröffnung nicht kannte.

§ 351.  
Dingliche Rechte

(1) Das  
Recht eines Dritten an einem Gegenstand der Insolvenzmasse, der zur Zeit der  
Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens

im Inland  
belegen war, und das nach inländischem Recht einen Anspruch auf Aussonderung  
oder auf abgesonderte

Befriedigung gewährt, wird von der Eröffnung des ausländischen  
Insolvenzverfahrens nicht berührt.

(2) Die  
Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an  
unbeweglichen Gegenständen,

die im  
Inland belegen sind, bestimmen sich, unbeschadet des § 336 Satz 2, nach  
deutschem Recht.

§ 352.  
Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits

(1) Durch  
die Eröffnung des ausländischen Insolvenzverfahrens wird ein Rechtsstreit  
unterbrochen, der zur Zeit der Eröffnung

anhängig  
ist und die Insolvenzmasse betrifft. Die Unterbrechung dauert an, bis der  
Rechtsstreit von einer Person aufgenommen

wird, die  
nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung zur Fortführung des  
Rechtsstreits berechtigt ist, oder

bis das  
Insolvenzverfahren beendet ist.

(2) Absatz

1 gilt entsprechend, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners durch

die

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 343 Abs. 2 auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht.

§ 353.

Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

(1) Aus

einer Entscheidung, die in dem ausländischen Insolvenzverfahren ergeht, findet die Zwangsvollstreckung nur statt,

wenn ihre

Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. § 722 Abs. 2 und § 723 Abs. 1 der Zivilprozessordnung

gelten

entsprechend.

(2) Für die

in § 343 Abs. 2 genannten Sicherungsmaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend.

Dritter Abschnitt - Partikularverfahren über das Inlandsvermögen

§ 354.

Voraussetzungen des Partikularverfahrens

(1) Ist die

Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das gesamte Vermögen

des

Schuldners nicht gegeben, hat der Schuldner jedoch im Inland eine Niederlassung oder sonstiges Vermögen, so ist auf

Antrag

eines Gläubigers ein besonderes Insolvenzverfahren über das inländische Vermögen des Schuldners (Partikularverfahren)

zulässig.

(2) Hat der

Schuldner im Inland keine Niederlassung, so ist der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung eines Partikularverfahrens

nur  
zulässig, wenn dieser ein besonderes Interesse an der Eröffnung des Verfahrens  
hat, insbesondere, wenn er in

einem  
ausländischen Verfahren voraussichtlich erheblich schlechter stehen wird als in  
einem inländischen Verfahren. Das

besondere  
Interesse ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Für das  
Verfahren ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk  
die Niederlassung oder, wenn

eine  
Niederlassung fehlt, Vermögen des Schuldners belegen ist. § 3 Abs. 2 gilt  
entsprechend.

§ 355.  
Restschuldbefreiung. Insolvenzplan

(1) Im  
Partikularverfahren sind die Vorschriften über die Restschuldbefreiung nicht  
anzuwenden.

(2) Ein  
Insolvenzplan, in dem eine Stundung, ein Erlass oder sonstige Einschränkungen  
der Rechte der Gläubiger vorgesehen

sind, kann  
in diesem Verfahren nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem  
Plan zugestimmt haben.

§ 356.  
Sekundärinsolvenzverfahren

(1) Die  
Anerkennung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens schließt ein  
Sekundärinsolvenzverfahren über das inländische

Vermögen  
nicht aus. Für das Sekundärinsolvenzverfahren gelten ergänzend die §§ 357 und  
358.

(2) Zum  
Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens ist auch der ausländische  
Insolvenzverwalter berechtigt.

(3) Das  
Verfahren wird eröffnet, ohne dass ein Eröffnungsgrund festgestellt werden muss.

§ 357.

## Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter

(1) Der Insolvenzverwalter hat dem ausländischen Verwalter unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Durchführung

des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben können. Er hat dem ausländischen Verwalter Gelegenheit zu geben,

Vorschläge für die Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten.

(2) Der ausländische Verwalter ist berechtigt, an den Gläubigerversammlungen teilzunehmen.

(3) Ein Insolvenzplan ist dem ausländischen Verwalter zur Stellungnahme zuzuleiten. Der ausländische Verwalter ist berechtigt,

selbst einen Plan vorzulegen. § 218 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 58

§ 358.  
Überschuss bei der Schlussverteilung

Können bei der Schlussverteilung im Sekundärinsolvenzverfahren alle Forderungen in voller Höhe berichtigt werden, so hat

der Insolvenzverwalter einen verbleibenden Überschuss dem ausländischen Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens herauszugeben.

Zwölfter Teil –  
Inkrafttreten

§ 359.  
Verweisung auf das Einführungsgesetz

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung bestimmt wird.

EGInsO  
(Auszug)

Artikel 102. Internationales Insolvenzrecht (bis 19.03.2003 geltende Fassung)

(1)  
Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners. Dies gilt nicht,

1.  
wenn die Gerichte des Staates der Verfahrenseröffnung nach inländischem Recht nicht zuständig sind;

2.  
soweit die Anerkennung des ausländischen Verfahrens zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des

deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere soweit sie mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2)  
Eine Rechtshandlung, für deren Wirkungen inländisches Recht maßgeblich ist, kann vom ausländischen Insolvenzverwalter

nur  
angefochten werden, wenn die Rechtshandlung auch nach inländischem Recht entweder angefochten werden kann

oder  
aus anderen Gründen keinen Bestand hat.

(3)  
Die Anerkennung eines ausländischen Verfahrens schließt nicht aus, dass im Inland ein gesondertes Insolvenzverfahren

eröffnet wird, das nur das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners erfasst. Ist im Ausland gegen den Schuldner ein

Insolvenzverfahren eröffnet, so bedarf es zur Eröffnung des inländischen Insolvenzverfahrens nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit

oder  
der Überschuldung.

(4)  
Die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers an einem System im Sinne von

§ 96  
Abs. 2 Satz 2 oder 3 der Insolvenzordnung unterliegen dem Recht, das für das System maßgeblich ist.

Artikel 102. Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

§ 1.  
Örtliche Zuständigkeit

(1) Kommt  
in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

des Rates

vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) die internationale Zuständigkeit zu, ohne dass

nach § 3 der Insolvenzordnung ein inländischer Gerichtsstand begründet wäre, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich zuständig,

in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

(2) Besteht eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, so ist

ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. § 3 Abs. 2 der Insolvenzordnung

gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist für Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen nach der

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 jedes inländische Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk Vermögen des Schuldners belegen

ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren

durch Rechtsverordnung die Entscheidungen oder Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 für die Bezirke mehrerer

Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen

übertragen.

§ 2.  
Begründung des Eröffnungsbeschlusses

Ist anzunehmen, dass sich Vermögen des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet,

sollen im Eröffnungsbeschluss die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen

kurz dargestellt werden, aus

denen sich  
eine Zuständigkeit nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 für die  
deutschen Gerichte ergibt.

§ 3.  
Vermeidung von Kompetenzkonflikten

(1) Hat das  
Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ein  
Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, so ist, solange

dieses  
Insolvenzverfahren anhängig ist, ein bei einem inländischen Insolvenzgericht  
gestellter Antrag auf Eröffnung eines

solchen  
Verfahrens über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen unzulässig. Ein  
entgegen Satz 1 eröffnetes Verfahren

darf nicht  
fortgesetzt werden. Gegen die Eröffnung des inländischen Verfahrens ist auch der  
Verwalter des ausländischen

Hauptinsolvenzverfahrens beschwerdebefugt.

(2) Hat das  
Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens abgelehnt, weil

nach  
Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 die deutschen Gerichte  
zuständig seien, so darf ein deutsches Insolvenzgericht

die  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ablehnen, weil die Gerichte des anderen  
Mitgliedstaats zuständig seien.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 59

§ 4.  
Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten der Gerichte eines anderen  
Mitgliedstaats

(1) Darf  
das Insolvenzgericht ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren nach § 3 Abs. 1  
nicht fortsetzen, so stellt es von

Amts wegen  
das Verfahren zugunsten der Gerichte des anderen Mitgliedstaats der Europäischen

Union ein. Das Insolvenzgericht

soll vor  
der Einstellung den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein solcher  
bestellt ist, und den Schuldner

hören. Wird  
das Insolvenzverfahren eingestellt, so ist jeder Insolvenzgläubiger  
beschwerdebefugt.

(2)  
Wirkungen des Insolvenzverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits  
eingetreten und nicht auf die Dauer dieses

Verfahrens  
beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in einem  
anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union  
eröffneten Insolvenzverfahrens widersprechen, die sich nach der Verordnung (EG)  
Nr. 1346/2000 auf das Inland

erstrecken.  
Dies gilt auch für Rechtshandlungen, die während des eingestellten Verfahrens  
vom Insolvenzverwalter oder

ihm  
gegenüber in Ausübung seines Amtes vorgenommen worden sind.

(3) Vor der  
Einstellung nach Absatz 1 hat das Insolvenzgericht das Gericht des anderen  
Mitgliedstaats der Europäischen

Union, bei  
dem das Verfahren anhängig ist, über die bevorstehende Einstellung zu  
unterrichten; dabei soll angegeben werden,

wie die  
Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekannt gemacht wurde, in welchen  
öffentlichen Büchern und Registern die

Eröffnung  
eingetragen und wer Insolvenzverwalter ist. In dem Einstellungsbeschluss ist das  
Gericht des anderen Mitgliedstaats

zu  
bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Diesem Gericht ist  
eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses

zu  
übersenden. § 215 Abs. 2 der Insolvenzordnung ist nicht anzuwenden.

§ 5.  
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der  
Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der  
Entscheidungen nach Artikel 21 Abs. 1 der

Verordnung  
(EG) Nr. 1346/2000 ist an das nach § 1 zuständige Gericht zu richten. Das  
Gericht kann eine Übersetzung

verlangen,  
die von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
befugten Person zu beglaubigen ist. § 9

Abs. 1 und  
2 und § 30 Abs. 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(2) Besitzt  
der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so erfolgt die öffentliche  
Bekanntmachung nach Absatz 1 von Amts

wegen. Ist  
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist die  
Beendigung in gleicher Weise bekannt

zu machen.

§ 6.  
Eintragung in öffentliche Bücher und Register

(1) Der  
Antrag auf Eintragung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ist an  
das nach § 1 zuständige Gericht

zu richten.  
Dieses ersucht die Register führende Stelle um Eintragung, wenn nach dem Recht  
des Staats, in dem das Hauptinsolvenzverfahren

eröffnet  
wurde, die Verfahrenseröffnung ebenfalls eingetragen wird. § 32 Abs. 2 Satz 2  
der Insolvenzordnung

findet  
keine Anwendung.

(2) Die  
Form und der Inhalt der Eintragung richten sich nach deutschem Recht. Kennt das  
Recht des Staats der Verfahrenseröffnung

Eintragungen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, so hat das

Insolvenzgericht eine Eintragung zu wählen,

die der des  
Staats der Verfahrenseröffnung am nächsten kommt.

(3) Geht  
der Antrag nach Absatz 1 oder nach § 5 Abs. 1 bei einem unzuständigen Gericht  
ein, so leitet dieses den Antrag

unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet hierüber den  
Antragsteller.

§ 7.  
Rechtsmittel

Gegen die  
Entscheidung des Insolvenzgerichts nach § 5 oder § 6 findet die sofortige  
Beschwerde statt. § 7 der Insolvenzordnung

gilt  
entsprechend.

§ 8.  
Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung

(1) Ist der  
Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens nach dem Recht des Staats der  
Verfahrenseröffnung befugt, auf

Grund der  
Entscheidung über die Verfahrenseröffnung die Herausgabe der Sachen, die sich im  
Gewahrsam des Schuldners

befinden,  
im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so gilt für die  
Vollstreckbarerklärung im Inland Artikel 25 Abs. 1

Unterabs. 1  
der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000. Für die Verwertung von Gegenständen der  
Insolvenzmasse im Wege der

Zwangsvollstreckung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) § 6  
Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 9.  
Insolvenzplan

Sieht ein  
Insolvenzplan eine Stundung, einen Erlass oder sonstige Einschränkungen der

Rechte der Gläubiger vor, so darf

er vom  
Insolvenzgericht nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Plan  
zugestimmt haben.

§ 10.  
Aussetzung der Verwertung

Wird auf  
Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 33 der  
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 in

einem  
inländischen Sekundärinsolvenzverfahren die Verwertung eines Gegenstandes  
ausgesetzt, an dem ein Absonderungsrecht

besteht, so  
sind dem Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu  
zahlen

§ 11.  
Unterrichtung der Gläubiger

Neben dem  
Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern, die in einem anderen Mitgliedstaat der  
Europäischen Union ihren gewöhnlichen

Aufenthalt,  
Wohnsitz oder Sitz haben, ein Hinweis zuzustellen, mit dem sie über die Folgen  
einer nachträglichen

Forderungsanmeldung nach § 177 der Insolvenzordnung unterrichtet werden. § 8 der  
Insolvenzordnung gilt entsprechend.“

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 60

Artikel 103. Anwendung des bisherigen Rechts

Auf  
Konkurs-, Vergleichs und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem 1. Januar  
1999 beantragt worden sind, und deren

Wirkungen  
sind weiter die bisherigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Gleiches gilt  
für Anschlusskonkursverfahren,

bei denen  
der dem Verfahren vorausgehende Vergleichsantrag vor dem 1. Januar 1999 gestellt  
worden ist.

#### Artikel 103 a. Überleitungsvorschrift

Auf  
Insolvenzverfahren, die vor dem 01.12.2001 eröffnet worden sind, sind die bis  
dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften

weiter  
anzuwenden.

#### Artikel 103 b. Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni

2002  
über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer  
Gesetze

Auf  
Insolvenzverfahren, die vor dem 9. April 2004 eröffnet worden sind, sind die bis  
dahin geltenden gesetzlichen Vorschrift -

ten weiter  
anzuwenden.

#### Artikel 104. Anwendung des neuen Rechts

In einem  
Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten die  
Insolvenzordnung und dieses

Gesetz auch  
für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden  
sind.

#### Artikel 106. Insolvenzanfechtung

Die  
Vorschriften der Insolvenzordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen sind  
auf die vor dem 1. Januar 1999

vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem  
bisherigen Recht der Anfechtung entzogen

oder in  
geringerem Umfang unterworfen sind.

#### Artikel 107. Restschuldbefreiung

War der  
Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig, so verkürzt sich die

Laufzeit der Abtretung nach § 287

Abs. 2 Satz

1 der Insolvenzordnung von sieben auf fünf Jahre, die Dauer der Wirksamkeit von Verfügungen nach § 114 Abs. 1

der

Insolvenzordnung von drei auf zwei Jahre.

Artikel 108. Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung

(1) Bei der

Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen ein Gesamtvollstreckungsverfahren

durchgeführt worden ist, ist auch nach dem 31. Dezember 1998 die Vollstreckungsbeschränkung des § 18 Abs. 2 Satz 3 der

Gesamtvollstreckungsordnung zu beachten.

(2) Wird

über das Vermögen eines solchen Schuldners nach den Vorschriften der Insolvenzordnung ein Insolvenzverfahren

eröffnet,

so sind die Forderungen, die der Vollstreckungsbeschränkung unterliegen, im Rang nach den in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung

bezeichneten Forderungen zu berichtigen.

Artikel 109. Schuldverschreibungen

Soweit den

Inhabern von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1963 von anderen Kreditinstituten als Hypothekenbanken

ausgegeben

worden sind, nach Vorschriften des Landesrechts in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes

zur

Konkursordnung ein Vorrecht bei der Befriedigung aus Hypotheken, Reallasten oder Darlehen des Kreditinstituts zusteht,

ist dieses

Vorrecht auch in künftigen Insolvenzverfahren zu beachten.

## Artikel 110. Inkrafttreten

(1) Die  
Insolvenzordnung und dieses Gesetz treten, soweit nichts anderes bestimmt ist,  
am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) § 2  
Abs. 2 und § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung sowie die Ermächtigung der Länder in  
§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung

treten am  
Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleiches gilt für § 65 der Insolvenzordnung  
und für § 21 Abs. 2 Nr. 1,

§ 73 Abs.  
2, § 274 Abs. 1, § 293 Abs. 2 und § 313 der Insolvenzordnung, soweit sie § 65  
der Insolvenzordnung für entsprechend

anwendbar  
erklären.

(3) Artikel  
2 Nr. 9 dieses Gesetzes, soweit darin die Aufhebung von § 2 Abs. 2 Satz 1 des  
Gesetzes über die Auflösung und

Löschung  
von Gesellschaften und Genossenschaften angeordnet wird, Artikel 22, Artikel 24  
Nr. 2, Artikel 32 Nr. 3, Artikel 48

Nr. 4,  
Artikel 54 Nr. 4 und Artikel 85 Nr. 1 und 2 Buchstabe e, Artikel 87 Nr. 8  
Buchstabe d und Artikel 105 dieses Gesetzes treten

am Tage  
nach der Verkündung in Kraft.